

# Master of Law

## Masterarbeit

Die strafrechtliche Verantwortung im Rahmen  
des Güterkontroll- und Embargorechts  
in der Division Kern des Stromkonzerns Axpo

## Im Rahmen des Moduls

## Wirtschaftsstrafrecht

### Betreuender Dozent

Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli

### Semester

4. Semester

Vorgelegt von:	Rolf Jäggi
Adresse	Suppentalstrasse 2, 5704 Egliswil
Matrikelnummer:	06-692-669
Telefon:	+41792091109
E-Mail:	rolf.jaeggi@stu.fernuni.ch

Anmeldedatum:	22. Februar 2022
Abgabetermin:	22. Mai 2022
Bearbeitungszeit:	3 Monate

## Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis .....	1
2	Management Summary .....	4
3	Einleitung .....	6
3.1	Geschichte des Güterkontrollgesetzes (GKG).....	6
3.2	Güter- bzw. Exportkontrollen und Sanktionen .....	7
3.3	Embargogesetz (EmbG).....	7
4	Strafbestimmungen .....	9
4.1	Strafbestimmungen Güterkontrollgesetz (GKG).....	9
4.2	Strafbestimmungen Embargogesetz (EmbG).....	11
5	Begrifflichkeiten im Güterkontrollrecht.....	12
6	Güterkontroll- und Embargorecht in der Division Kern im Stromkonzern Axpo	13
6.1	Organisation in der Division Kern .....	13
6.2	Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich des GKG und EmbG .....	13
6.3	Güterkontroll- und Embargorecht in der Praxis innerhalb der Division Kern.....	14
6.3.1	Grundsatz.....	14
6.3.2	Ausfuhr.....	14
6.3.3	Einfuhr.....	15
6.3.4	Durchfuhr .....	15
6.3.5	Vermittlung .....	15
6.4	Wesentliche Pflichten im Rahmen des Güterkontroll- und Embargorechts .....	15
7	Strafrechtliche Verantwortung in Unternehmungen.....	16
7.1	Schwierigkeit des Strafrechts in komplexen Organisationen .....	16
7.2	Strafrechtliche Haftung in Kollektiven.....	17
7.2.1	Geschäftsherrenhaftung im Kernstrafrecht.....	17
7.2.2	Geschäftsherrenhaftung nach Art. 6 Abs. 2 VStrR .....	18
7.3	Unternehmensstrafbarkeit im Kernstrafrecht: Art. 102 StGB .....	19
7.3.1	Art. 102 als Strafnorm .....	19
7.3.2	Der Organisationsmangel.....	23
7.4	Art. 102 StGB als Übertretung.....	23
7.5	Die Verjährung von Art. 102 StGB.....	24
8	Konzernverantwortung in der Division Kern .....	25

8.1	Allgemein .....	25
8.1.1	Täterkreis .....	26
8.1.2	Tatbestandmässigkeit der Anlasstat.....	27
8.2	Verantwortung des Güterkontrollverantwortlichen und -Beauftragten ....	27
8.2.1	Verantwortung des Güterkontrollverantwortlichen im engeren Sinne.....	29
8.2.2	Verantwortung des Güterkontrollbeauftragten im engeren Sinne.....	30
8.2.2.1	Strafbarkeit der Division Kern (Unternehmenshaftung).....	32
8.2.2.2	Organigramm Kernkraftwerk Beznau .....	33
8.3	Verantwortung der Mitarbeitenden und Projektleiter .....	33
8.3.1	Fragen der strafrechtlichen Verantwortung .....	34
8.3.2	Anwendbare Tatbestände i.V.m. Art. 102 Abs. 1 StGB .....	36
8.4	Praxisbeispiele der strafrechtlichen Verantwortung.....	38
9	Schlusswort und Fazit .....	41
10	Literaturverzeichnis .....	43
11	Selbstständigkeitserklärung .....	44

## 1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz/Absätze
AG	Australien Gruppe (Australia Group AG); die Gruppe ist ein Zusammenschluss von Staaten und der Europäischen Union mit dem Ziel, durch international abgestimmte Exportkontrollen die Weiterverbreitung von chemischen und biologischen Waffen zu verhindern.
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Axpo	Schweizerisches Energieunternehmen und Inhaberin der Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Beznau 1 und 2
BBL	Bundesblatt, zitiert nach Jahrgang und Seitenzahl (Jahrgänge vor 1998 zusätzlich nach Bandnummern)
BFE	Bundesamt für Energie
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, zitiert nach Bandzahl, Teil und Seitenzahl
BGer	Bundesgericht
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	Beziehungsweise
CWÜ	Chemiewaffenübereinkommen: Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) ist ein völkerrechtlich verbindlicher Abrüstungs- und Nonproliferationsvertrag, dessen Ziel die weltweite Ächtung chemischer Waffen ist.
d.h.	das heisst
EmbG	Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG), vom 22. März 2002 (SR 946.231)
EKN	Exportkontrollnummer gemäss Anhang 2, Teil 1 GKV.
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes über die Schweizer Kernanlagen)
f./ff.	folgende/fortfolgende
gem.	Gemäss

GKG	Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG), vom 13. Dezember 1996 (SR 946.202)
GKV	Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV), vom 3. Juni 2016 (SR 946.202.1)
h.L.	Herrschende Lehre
IAEA	International Atomic Energy Agency, Hauptsitz ist Wien (A)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
i.S.v.	Im Sinne von
i.V.m.	In Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KEG	Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1)
KKB	Kernkraftwerk Beznau 1 und 2, in 5312 Döttingen
KMG	Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz (KMG) vom 13. Dezember 1996 (SR 514.51)
lit.	litera
MTCR	Missile Technology Control Regime: Das Raketentechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR) ist ein Zusammenschluss von Staaten mit dem Ziel, durch international abgestimmte Exportkontrollen die Weiterverbreitung von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen zu verhindern.
N	Randnote
NGO	Non-Governmental Organisation
NPO	Non-Profit-Organisation
NSG	Nuclear Suppliers Group: Die NSG ist eine Gruppe von Ländern, die zur Nichtverbreitung von Kernwaffen durch die Umsetzung zweier Richtlinien für nukleare und nuklearverwandte Exporte beitragen wollen.
S	Seite
SECO	Staatsekretariat für Wirtschaft
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung, zitiert nach Band, Jahrgang und Seitenzahl
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
UNO-Charta	Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen in San Francisco am 26. Juni 1945, von der Bundesversammlung genehmigt am 5. Oktober 2001, für die Schweiz in Kraft getreten am 10. September 2002 (SR 0.120)
usw.	und so weiter
VA	Wassenaar-Abkommen: Die Vereinbarung von Wassenaar (Wassenaar Arrangement, WA) ist ein Zusammenschluss von Staaten mit dem Ziel, die destabilisierende Anhäufung konventioneller Waffen sowie dazu beitragender Dual-Use Güter zu verhindern.
Vgl.	Vergleiche
VStrR	Bundesrecht vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
z.B.	Zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

## 2 Management Summary

Die Geschäftsführung der beiden Kernkraftwerke Beznau 1 und 2 (KKB 1 und 2) sowie dem Zwischenlager für radioaktive Abfälle Beznau (ZWIBEZ) obliegt der Leitung der Division Kern innerhalb des Stromkonzerns Axpo Power AG. Der Stromkonzern Axpo Power AG ist der Bewilligungsinhaber der Betriebsbewilligungen vom KKB 1 und 2 und dem ZWIBEZ i.S.v. Art. 19 ff. KEG.

Die Division Kern sowie das Kernkraftwerk Beznau haben je einen Güterkontrollverantwortlichen und einen Güterkontrollbeauftragten. Die Funktionen bzw. die Rollenbeschreibungen sind im Kraftwerksreglement (RG-K-01) festgehalten.

Die Konzern- bzw. die Divisionsleitung muss sicherstellen, dass die rechtlichen Anforderungen des Güterkontroll- und Embargorechts eingehalten werden. Dazu muss die verantwortliche Geschäftsleitung die richtigen und zweckmässigen organisatorischen Massnahmen treffen. Strafgrund der Unternehmenshaftung (Art. 102 Abs. 1 StGB) ist nicht die gescheiterte Deliktverhinderung durch das Unternehmen, sondern der Umstand, dass funktional-differenzierte Organisationsstrukturen die Täterermittlung erschweren und dass Unternehmen subsidiär für Delikte haften sollen, bei denen diese *Organisationsstruktur das Scheitern der Zurechenbarkeit zu einer natürlichen Person kausal begründet*.<sup>1</sup> Dieser Zusammenhang besteht nur dann, wenn das Delikt bei hypothetischer einwandfreier Organisationsstruktur einem Individualtäter hätte zugewiesen werden können.<sup>2</sup> Daraus ergibt sich für das Unternehmen die Verpflichtung, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, potenziell Tatverdächtige (natürlich Personen) zu identifizieren.<sup>3</sup>

Die Frage der strafrechtlichen Verantwortung im Rahmen des Güterkontroll- und Embargorechts in der Division Kern des Stromkonzerns Axpo orientiert sich an der Prüfung der Individualhaftung, der Geschäftsherrenhaftung (Art. 6 Abs. 2 VStrR)<sup>4</sup> und der Unternehmenshaftung (Art. 102 Abs. 1 StGB). Wobei die Struktur von Art. 102 StGB eine Anlasstat mit einem Organisationsdefizit verknüpft. Die Geschäftsherrenhaftung bezieht sich auf eine Verletzung der Rechtspflicht gegenüber der Untergebenen, Beauftragten oder eines Vertreters.

Bei Prüfung betreffend Anwendung der Unternehmenshaftung (Art. 102 StGB) ist die Frage der Unternehmensorganisation bzw. eines möglichen Organisationsmangels zentral. Die das Unternehmen treffenden Sorgfaltspflichten und sich daraus ableitenden organisatorischen Massnahmen zur Deliktverhinderung sind abhängig vom Delikt, welches es zu verhindern gibt. Gemeinsam sind allen organisatorischen

---

<sup>1</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>2</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>3</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>4</sup> Vgl. NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 123 f.

Minimalanforderungen, namentlich *Risikoanalyse, Ausbildung, interne Kontrolle* und *interne Richtlinien*.<sup>5</sup>

*Anlasstat*: Der Nachweis, dass eine strafbare Handlung bzw. eine Anlasstat begangen wurde, bedeutet, dass die *objektiven* und *subjektiven* (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen.<sup>6</sup> Darüber hinaus dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.<sup>7</sup>

*Geschäftsherrenhaftung*: Nach Art. 6 Abs. 2 VStrR untersteht der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihrer Wirkung aufzuheben den Strafbestimmungen, die für den entsprechenden handelnden Täter gelten.<sup>8</sup> Kann eine Anlasstat keiner natürlichen Person zugeordnet werden, dürfte auch die Geschäftsherrenhaftung nicht greifen.<sup>9</sup>

*Unternehmenshaftung*: Art. 102 Abs. 1 StGB ist eine subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens, wenn dessen mangelhafte Organisation die Zurechnung einer Straftat zu einer natürlichen Person verhindert.<sup>10</sup> Dieser Zusammenhang besteht nur dann, wenn das Delikt bei hypothetischer einwandfreier Organisationsstruktur einem Individualtäter hätte zugewiesen werden können.<sup>11</sup> Daraus ergibt sich für das Unternehmen die Verpflichtung, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, potenziell Tatverdächtige (natürliche Personen) zu identifizieren.<sup>12</sup> Die subsidiäre Unternehmenshaftung beschränkt sich auf die Strafbarkeit von Vergehen und Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB), Übertretungen sind ausgeschlossen.<sup>13</sup>

---

<sup>5</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2306, N 269.

<sup>6</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 57.

<sup>7</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 7.

<sup>8</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 13; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 123; NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.

<sup>9</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.

<sup>10</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2273, N 52.

<sup>11</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>12</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>13</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2274, N 55; WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.



### 3 Einleitung

#### 3.1 Geschichte des Güterkontrollgesetzes (GKG)

Die Geschichte des Güterkontrollgesetzes (GKG) beruhte auf der zunehmenden Bedrohung der internationalen Sicherheit durch die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Februar 1992 die Verordnung über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen («ABC-Verordnung») erlassen. Die Gültigkeit dieser direkt auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der alten Bundesverfassung (aBV) gestützten Verordnung galt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1995. Da die Weiterverbreitung solcher Waffen in dieser Zeit (ist jedoch heute noch aktuell) ein akutes sicherheitspolitisches Problem darstellte, sollte das Bundesgesetz über die Kontrolle der zivil und militärisch verwendbarer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) die gesetzliche Grundlage vorab für Massnahmen bilden, welche bereits in der «ABC-Verordnung» vorgesehen waren.<sup>14</sup>

Das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996 (in Kraft seit dem 1. Oktober 1997) wurde als Rechtsgrundlage für die Kontrolle aller Güter mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (doppelt verwendbare oder «*Dual-Use-Güter*»)<sup>15</sup> konzipiert. Das Güterkontrollgesetz soll erlauben, bestehende Kontrollmassnahmen weiterzuführen und neue Kontrollmassnahmen einzuführen; sei es zur Durchführung von internationalen Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist, sei es zur Unterstützung völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Vereinbarungen, an denen sich die Schweiz beteiligt.<sup>16</sup>

Im Zentrum der völkerrechtlich nicht verbindlichen Kontrollmassnahmen stand die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von *Dual-Use-Güter*. In ihrer grossen Mehrzahl wurden diese Güter in der Verordnung zum Gesetz im Einzelnen aufgeführt. Der Bundesrat wurde jedoch auch ermächtigt, die Ausfuhr von Gütern bewilligungspflichtig zu erklären, ohne dass diese in einer Verordnung im Einzelnen aufgeführt wurden; vorausgesetzt, dass diese Güter zur Entwicklung, zur Herstellung oder zum Gebrauch von Massenvernichtungswaffen oder von Trägersystemen für solche Waffen bestimmt waren. Bewilligungen konnten verweigert werden, wenn die beantragte Tätigkeit internationalen Abkommen oder den Zielen völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen widersprachen.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) vom 22. Februar 1995, S. 1302, SR 95.016, BBl 195 II 1301.

<sup>15</sup> Güter die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können (Vgl. Art. 3 lit. b. GKG).

<sup>16</sup> Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) vom 22. Februar 1995, S. 1302, SR 95.016, BBl 195 II 1301.

<sup>17</sup> Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) vom 22. Februar 1995, S. 1303, SR 95.016, BBl 195 II 1301.

### 3.2 Güter- bzw. Exportkontrollen und Sanktionen

Einleitend ein kurzer Exkurs zu den Begrifflichkeiten.<sup>18</sup> Es wird oft von der Güter- oder Exportkontrolle gesprochen. Gestützt auf Art. 4 lit. a. Ziff. 2 GKG bezieht sich das Güterkontrollrecht auf die Ein-, Aus-, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern. Somit geht der Begriff «Exportkontrolle» nach meiner Beurteilung zu wenig weit bzw. schliesst die Ein- und Durchfuhr sowie die Vermittlung im Wortlaut nicht mit ein. Auch der Begriff «Güterkontrolle» erfasst nicht alle Fassetten des Güterkontrollrechts. Vielmehr wäre wohl der Begriff «Handelskontrolle» passender und würde der tatsächlichen Kontrolle gerechter werden.

Die Schweiz als exportorientiertes Land setzt sich traditionell für offene Märkte und Freihandel ein. Bei gewissen Güterkategorien ist allerdings aus sicherheitspolitischen Gründen die Kontrolle der Aus-, Ein- oder Durchfuhr sowie die Vermittlung angezeigt.

Bei den kontrollierten Güterkategorien handelt es sich um Rüstungsgüter, um Güter, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eingesetzt werden könnten, sowie um Güter, die der möglichen Herstellung von konventionellen Waffen dienen. Solche Kontrollen können nur wirksam sein, wenn sie im internationalen Kontext koordiniert werden.<sup>19</sup> Aus sicherheitspolitischen Gründen kann die Aus-, Ein- und Durchfuhr aus oder nach bestimmten Ländern verboten werden (Embargogesetzgebung). Somit steht die Güterkontroll- bzw. Exportgesetzgebung und die Embargogesetzgebung in enger Abhängigkeit. Als Beispiel ist Art. 6 Abs. 1 lit. c. GKG zu nennen. Die Erteilung der Bewilligung ist dann ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG) erlassen worden sind.<sup>20</sup>

Die auf internationaler Ebene vereinbarten Kontrollen von Gütern werden in der Schweiz durch die *Kriegsmaterial-*, durch die *Kernenergie-* und die *Güterkontrollgesetzgebung* umgesetzt.

In dieser Masterarbeit liegt der Fokus bei der strafrechtlichen Verantwortung im Rahmen der Gesetzgebungen des Güterkontroll- und Embargorechts sowie den damit verbundenen Strafbestimmungen und internationalen Sanktionen.

### 3.3 Embargogesetz (EmbG)

Seit 1990 beteiligt sich die Schweiz in autonomer Weise an nichtmilitärischen Sanktionen der Organisation der Vereinten Nation (UNO).<sup>21</sup> Nach Artikel 39 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945 stellt der Sicherheitsrat fest, ob eine Bedrohung oder der

---

<sup>18</sup> Die Begrifflichkeit ist hier im weiteren Sinne zu betrachten, anders die Begrifflichkeiten nach Art. 3 GKG (Begriffe im engeren Sinne).

<sup>19</sup> Quelle SECO, admin.ch.

<sup>20</sup> Fassung gemäss Art. 17 Ziff. 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AS 2002 3673; BBI 2001 1433).

<sup>21</sup> Vgl. Ziff. 11.1 des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 90/1 und 2, BBI 1991 I 325.

Bruch des Friedens oder ein Angriffshandlung vorliegt. Der Sicherheitsrat kann Massnahmen nach Artikel 41 bzw. Sanktionen nichtmilitärischer Art beschliessen, welche vor allem die Wirtschaftsbeziehungen und die Verkehrsmöglichkeiten betreffen.<sup>22</sup>

Die Teilnahme der Schweiz an nichtmilitärischen Sanktionen steht im Einklang mit dem im Bericht des Bundesrates zur Neutralität vom 29. November 1993<sup>23</sup> dargelegten neutralitätspolitischen Grundsätzen und hat sich seither bewährt.<sup>24</sup>

Das Embargogesetz vom 22. März 2002 (in Kraft seit dem 1. Januar 2003) ist ein Rahmengesetz, das dem Bundesrat die Mittel zum Erlass von Massnahmen gibt, um international abgestützte Sanktionen mit adäquaten Kontroll- und Vollzugsvorschriften situationsgerecht durchzusetzen.<sup>25</sup> Von solchen internationalen Sanktionen können namentlich der Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital – und Personenverkehr sowie der wissenschaftliche, technologische und kulturelle Austausch betroffen sein. Die Vorschriften über die Überwachung bzw. Kontrolle und den Vollzug lehnen sich weitgehend an die analogen Bestimmungen des Güterkontrollgesetzes (GKG) und des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) an.

---

<sup>22</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 20. Dezember 2000, S. 1435, SR 00.095, BBI 2001 1433.

<sup>23</sup> BBI 1994 I 206: In jenem Bericht wird bezüglich des UNO-Sanktionssystems ausgeführt, dass die Schweiz – ob sie nun UNO-Mitglied sei oder nicht – dem Gebot der internationalen Solidarität nachkommen und die UNO unterstützen müsse, wenn dies geschlossen die in ihrer Charta vorgesehenen Massnahmen gegen einen Rechtsbrecher ergreift (Ziff. 412 des Berichts). Der Bundesrat sei grundsätzlich bereit, auch an Wirtschaftssanktionen ausserhalb der Vereinten Nationen teilzunehmen; er werde nach umfassender Güterabwägung im Einzelfall entscheiden, ob jeweils ein Abseitsstehen oder eine Teilnahme eher der Wiederherstellung des Völkerrechtlichen Zustandes und der Wahrung der schweizerischen Interessen diene (Ziff. 42 des Berichts).

<sup>24</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 20. Dezember 2000, S. 1435, SR 00.095, BBI 2001 1433.

<sup>25</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 20. Dezember 2000, S. 1434, SR 00.095, BBI 2001 1433.

## 4 Strafbestimmungen

### 4.1 Strafbestimmungen Güterkontrollgesetz (GKG)

Die Strafbestimmungen des GKG sehen Verbrechen, Vergehen, Übertretungen, Ordnungswidrigkeiten sowie Verstösse in Geschäftsbetrieben vor.<sup>26</sup> Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und Einziehung von Material gehören ebenfalls zu den Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis oder Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft<sup>27</sup> (Vergehen), wer vorsätzlich (Art. 14 Abs. 1 GKG):

- a. ohne entsprechende Bewilligung Waren herstellt, lagert, weitergibt, verwendet, ein-, aus-, durchführt oder vermittelt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
- b. ohne entsprechende Bewilligung Technologie oder Software an Empfänger im Ausland weitergibt oder vermittelt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
- c. in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;
- d. Güter nicht oder nicht richtig zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Vermittlung anmeldet;
- e. Güter an einem anderen als den in der Bewilligung genannten Enderwerber oder Bestimmungsort liefert, überträgt oder vermittelt beziehungsweise liefert, übertragen oder vermitteln lässt;
- f. Güter jemanden zukommen lässt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er sie direkt oder indirekt an einen Endverbraucher weiterleitet, an den sie nicht geliefert werden dürfen.

Den qualifizierten Tatbestand beschreibt Art. 14 Abs. 2 GKG, indem in schweren Fällen eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, verbunden mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken, angedroht wird.

Wird die Tat fahrlässig begangen (Art. 14 Abs. 3 GKG), so wirkt sie qualifizierend. Die Strafandrohung beträgt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken (Vergehen).

Der Übertretungstatbestand von Art. 15 Abs. 1 GKG besagt, dass mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken<sup>28</sup> bestraft wird, wer vorsätzlich:

---

<sup>26</sup> Vgl. dazu auch BGer 6B\_400/2009, S. 2 (Urteil vom 16. Oktober 2009).

<sup>27</sup> Seit 1. Januar 2007: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, vgl. BGer 6B\_400/2009, S. 2 (Urteil vom 16. Oktober 2009).

<sup>28</sup> Seit 1. Januar 2007: Mit Busse bis zu 100`000 Franken, vgl. BGer 6B\_400/2009, S. 2 (Urteil vom 16. Oktober 2009).

- a. die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu den Geschäftsräumen nach den Artikeln 9 und 10 Absatz 1 GKG verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht;
- b. auf andere Weise einer Bestimmung des GKG oder einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung des Artikels 15 GKG erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

Der Versuch (Art. 22 StGB) und die Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) sind ebenfalls strafbar (Art. 15 Abs. 3 GKG i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StGB).

Wird die Tat fahrlässig begangen (Art. 15 Abs. 3 GKG) beträgt die Strafandrohung Busse bis zu 40 000 Franken.

Gemäss Art. 15 Abs. 4 GKG beträgt die Verjährungsfrist der Strafverfolgung bei Übertretungen fünf Jahre. Durch Unterbrechung der Verjährungsfrist kann diese nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden. Somit dauert die Verfolgungsverjährungsfrist zwei Jahre länger bzw. abweichend, als in Art. 109 StGB vorgesehen.<sup>29</sup>

Die Verfolgungsverjährungsfrist beim Grundtatbestand von Art. 14 Abs. 1 GKG (Vergehen) beträgt 7 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. d. StGB). Die Verfolgungsverjährungsfrist beim qualifizierten Tatbestand von Art. 14 Abs. 2 GKG beträgt 15 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. b. StGB). Bei der Fahrlässigkeit (Art. 14 Abs. 3 GKG), beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist 7 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. d. StGB).<sup>30</sup>

Als neue Kategorie von Widerhandlungen gegen das GKG wurde neben Verbrechen und Vergehen sowie Übertretungen auch Ordnungswidrigkeiten eingeführt (Art. 15a GKG). Widerhandlungen nach Artikel 15a werden nicht nach Bundesstrafgerichtsbarkeit, sondern nach Verwaltungsstrafrecht beurteilt und durchgeführt (Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> GKG).<sup>31</sup>

Die Ordnungswidrigkeit<sup>32</sup> gemäss Art. 15a GKG beschreibt, dass mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft wird, wer fahrlässig oder vorsätzlich verstösst gegen:

---

<sup>29</sup> Vgl. WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 335, N 1, abweichende Regelungen im Nebenstrafrecht.

<sup>30</sup> Die für die Artikel 14 GKG gültigen Verjährungsfristen richten sich dabei nach den Artikeln 70 ff. StGB, vgl. Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) vom 22. Februar 1995, S. 1345, SR 95.016, BBl 195 II 1301.

<sup>31</sup> Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Straffung der Bundesgesetzgebung im Bereich von Waffen, Kriegsmaterial, Sprengstoff sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter vom 24. Mai 2000, S. 3377, SR 00.044 BBl 2000 3369.

<sup>32</sup> Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 22. Juni 2001 über die Straffung der Bundesgesetzgebung über Waffen, Kriegsmaterial, Sprengstoff sowie zivil und militärisch verwendbare Güter, in Kraft seit 1. März 2002, BBl 2000 3369.

- a. eine Bestimmung des GKG oder eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für Strafbare erklärt wird;
- b. eine Verfügung, in der auf die Strafandrohung dieses Artikels hingewiesen wird.

Anstelle Strafe, kann in geringfügigen Fällen eine Verwarnung ausgesprochen werden (Abs. 2).

Für Wiederhandlung in Geschäftsbetrieben i.S.v. Art. 16 GKG gilt Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (VStrR) vom 22. März 1974.<sup>33</sup>

Weiter hat der Richter die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person, die Einziehung des betroffenen Materials zu verfügen, wenn und soweit keine Gewähr für eine rechtmässige weitere Verwendung geboten wird (Art. 17 GKG). Das eingezogene Material sowie ein allfälliger Verwertungserlös verfallen unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004<sup>34</sup> über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.

## 4.2 Strafbestimmungen Embargogesetz (EmbG)

Die Strafbestimmungen vom EmbG sehen Vergehen (Art. 9), Übertretungen (Art. 10) sowie Verstösse in Geschäftsbetrieben (Art. 12) vor.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft (Vergehen), wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 EmbG verstösst, wenn deren Verletzung für strafbar erklärt wird (Art. 9 Abs. 1 EmbG).

Der qualifizierte Tatbestand von Art. 9 Abs. 2 EmbG bezieht sich auf schwere Fälle mit einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Gefängnis (Verbrechen). Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden.

Bei Fahrlässigkeit sieht Art. 9 Abs. 3 EmbG einen privilegierten Tatbestand, mit der Strafandrohung Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken, vor.

Mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft (Übertretung), wer vorsätzlich (Art. 10 Abs. 1 EmbG):

- a. die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu Geschäftsräumen nach den Artikeln 3 und 4 Abs. 1 EmbG verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche oder irrenführende Angaben macht;
- b. auf andere Weise gegen das EmbG oder gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

---

<sup>33</sup> SR 313.0.

<sup>34</sup> SR 312.4.

Der Versuch (Art. 22 StGB) und die Helferschaft (Art. 25 StGB) sind ebenfalls strafbar (Art. 10 Abs. 2 EmbG i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StGB).

Wird die Tat fahrlässig begangen, liegt gem. Art. 10 Abs. 3 EmbG ein privilegierter Tatbestand vor. Die Strafandrohung beträgt Busse bis zu 40 000 Franken.

Bei Straftaten i.S.v. Art. 10 EmbG, verjährt die Strafverfolgung in fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden (Abs. 4).

Die Verfolgungsverjährungsfrist beim Grundtatbestand von Art. 9 Abs. 1 EmbG (Vergehen) beträgt 7 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. d. StGB). Die Verfolgungsverjährungsfrist beim qualifizierten Tatbestand von Art. 10 Abs. 2 EmbG beträgt 15 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. b. StGB). Bei der Fahrlässigkeit (Art. 9 Abs. 3 EmbG, beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist 7 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. d. StGB).

Für Verstösse in Geschäftsbetrieben i.S.v. Art. 12 EmbG gilt Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (VStrR) vom 22. März 1974.<sup>35</sup>

Gemäss Art. 13 Abs. 1 EmbG werden Gegenstände und Vermögenswerte die einer Zwangsmassnahme<sup>36</sup> unterliegen, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person eingezogen, wenn die rechtmässige Verwendung nicht gewährleistet ist.

## 5 Begrifflichkeiten im Güterkontrollrecht

Das Güterkontrollrecht unterscheidet zwischen folgenden Begrifflichkeiten<sup>37</sup> und deren Bedeutung (Art. 3 GKG):

- a. *Güter*: sind Waren, Technologien und Software;
- b. *doppelt verwendbare Güter* – auch *Dual-Use-Güter* genannt: sind Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können;
- c. *besondere militärische Güter*: sind Güter die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Anhängpunkte;
- c<sup>bis</sup>. *strategische Güter*: sind Güter, die Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind;
- d. *Technologie*: sind Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Gutes, die weder allgemein zugänglich sind noch wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen;

---

<sup>35</sup> SR 313.0.

<sup>36</sup> Dies kann unter Umständen auch i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c. GKG erfolgen.

<sup>37</sup> Begrifflichkeiten im engeren Sinne.

- e. *Vermittlung*: ist die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen oder der Abschluss von Verträgen, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll, ungeachtet des Ortes, wo sich die Güter befinden.

## 6 Güterkontroll- und Embargorecht in der Division Kern im Stromkonzern Axpo

### 6.1 Organisation in der Division Kern

Die Geschäftsführung der beiden Kernkraftwerke Beznau 1 und 2 (KKB 1 und 2) sowie dem Zwischenlager für radioaktive Abfälle Beznau (ZWIBEZ) obliegt der Leitung der Division Kern innerhalb des Stromkonzerns Axpo Power AG. Der Stromkonzern Axpo Power AG ist der Bewilligungsinhaber der Betriebsbewilligungen vom KKB 1 und 2 und dem ZWIBEZ i.S.v. Art. 19 ff. KEG.

Die Division Kern sowie das Kernkraftwerk Beznau haben je einen Güterkontrollverantwortlichen und einen Güterkontrollbeauftragten. Die Funktionen bzw. die Rollenbeschreibungen sind im Kraftwerksreglement (RG-K-01) festgehalten. Für den Transport von Kernmaterial ist ein sog. Transport- und Safeguardverantwortlicher eingesetzt. Das Thema Transporte und Safeguard ist jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit.

### 6.2 Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich des GKG und EmbG

Der grenzüberschreitende Transport bestimmter Güter unterliegt der Kontrolle nach dem Güterkontroll- und Embargorecht. Der Begriff Güter bedeutet in diesem Kontext Waren, Technologien und Software (Art. 3 lit. a. GKG).<sup>38</sup> Das GKG soll erlauben, doppelt verwendbare Güter (sog. *Dual-Use-Güter*), besonders militärische Güter sowie strategische Güter zu kontrollieren (Art. 1 GKG).

Die Kontrolle von Gütern bezieht sich auf die Aus-, Ein- und Durchfuhr und die Vermittlung von (Art. 1 Abs. 1 GKV):

- a. nuklearen Gütern, zivil und militärisch verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind;
- b. strategischen Gütern, die Gegenstand internationaler Abkommen sind;
- c. Gütern, die nationalen Ausfuhrkontrollen unterliegen.

---

<sup>38</sup> Unter den Begriff *Güter* dürften in diesem Kontext auch Dienstleistungen zu verstehen sein: Verschiedenste Dienstleistungen werden als «Export», «angenommener Export» oder «Transfer» betrachtet.



Die Kontrolle bezieht sich auf das schweizerische Zollgebiet, die schweizerischen offenen Zolllager, Lager für Massengüter und Zollfreilager sowie auf die schweizerischen Zollausschlussgebiete (Art. 1 Abs. 2 GKV).

## **6.3 Güterkontroll- und Embargorecht in der Praxis innerhalb der Division Kern**

### **6.3.1 Grundsatz**

Güter im Sinne des Güterkontrollrechts sind Waren, Technologien und Software – oder eben auch Dienstleistungen (Art. 3 lit. a GKG). Das Güterkontrollrecht findet Anwendung für Güter die ausgeführt (Art. 3 f. GKV), eingeführt (Art. 19 ff. GKV), durchgeführt (Art. 24 GKV) oder vermittelt (Art. 25 GKV) werden.

In der Praxis werden in der Branche der Kernenergie hauptsächlich Technologien in Form von Dokumenten (Pläne, Berichte usw.) ausgeführt. Waren (z.B. Reaktorhauptpumpe, Reaktordeckel, Dampferzeuger), welche in den Anwendungsbereich des Güterkontrollrechts fallen, werden eher selten aus- bzw. eingeführt oder vermittelt. Als Beispiel: Wenn eine der Reaktorhauptpumpen<sup>39</sup> für eine Inspektion zu einer Fachfirma nach Belgien transportiert werden muss.

Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang 2, Teil 1 GKV) ist in der Praxis von grosser Bedeutung. Mit dieser Liste werden die international vereinbarten Kontrollen über die *Dual-Use-Güter* – einschliesslich der Australien Gruppe (AG), des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR), der Nuclear Suppliers Group (NSG), des Wassenaar-Arrangements (WA) und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ) – umgesetzt.

### **6.3.2 Ausfuhr**

Dokumente, welche für das Güterkontroll- und Embargorecht relevant sind, werden hauptsächlich für Berechnungen im Rahmen von Projekten (z.B. Erdbebennachweise, Nachrüstungen) ins Ausland versendet.

Das Kernkraftwerk Beznau ist Mitglied der «World Association of Nuclear Operators» (WANO).<sup>40</sup> Die Axpo bzw. das Kernkraftwerk Beznau liefert auch Daten, Dokumente und Berichte an die WANO, welche dem Güterkontroll- und Embargorecht unterliegen können. Dabei handelt es sich um Dokumente mit Technologien über die Kernanlagen KKB 1 und 2. Mitgliedstaaten der WANO sind unter anderem der

---

<sup>39</sup> Die Reaktorhauptpumpe ist eine «gelistetes Gut» gemäss Anhang 2 der GKV (Referenz: EKN 0A001 Bst. g).

<sup>40</sup> Die WANO ist der Weltverband der Kernkraftwerksbetreiber und eine Interessenorganisation der Atomindustrie (gegründet wurde die WANO am 15. Mai 1989, drei Jahre nach der Katastrophe von Tschernobyl). Sie hat ihren Sitz in London und vier Regionalzentren in Atlanta, Paris, Moskau und Tokio.

Iran, Pakistan, Russland, Türkei und die Ukraine. Es ist also gut möglich, dass gewisse Mitgliedstaaten der WANO mit internationalen Sanktionen belegt sind, welche die Schweiz mitträgt. Unter diesem Gesichtspunkt ist jeweils sorgfältig und einzeln zu prüfen, welche Dokumente mit welchem Inhalt der WANO zugestellt werden dürfen und ob sie der Bewilligungspflicht unterliegen.

### 6.3.3 Einfuhr

Es werden auch Güter, welche dem Güterkontrollrecht unterliegen, in die Schweiz z.H. Stromkonzern Axpo (Division Kern) eingeführt. Es kann der Standpunkt vertreten werden, dass der Versender oder der Lieferant der Güter jeweils für die Ausfuhrbewilligungen zuständig ist. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass auch der Empfänger, also die Axpo, gegenüber dem Schweizer Staat d.h. konkret gegenüber Bundesamt für Energie (BFE) bei bestimmten Gütern einer Meldepflicht unterliegt. Dabei handelt es sich um die *Verpflichtungserklärung für Einfuhren* gestützt auf Art. 23 KGV<sup>41</sup> und Art. 8, 72 und 73 KEG.<sup>42</sup>

### 6.3.4 Durchfuhr

Durchfuhr kann in der Praxis bedeuten, dass gelistete Güter gem. Anhang 2, Teil 1 GKV, welche sich im Kernkraftwerk Beznau befinden, die allenfalls mit einer Endverbleibserklärung (End-User-Certificate (EUC)) belegt sind, weitergegeben, verkauft oder auch verschenkt werden. Darunter fallen auch dokumentierte und beschriebene Technoliegien gelisteter Güter, welche zum Beispiel an die Aufsichtsbehörde ENSI weitergegeben werden.

### 6.3.5 Vermittlung

Bei einer Vermittlung kann es sich zum Beispiel um Verträge handeln, dessen Vorbereitung oder der Abschluss durch die Axpo erfolgt, die Lieferung von gelisteten Gütern (z.B. Ersatz Dampferzeuger<sup>43</sup>, Ersatz des Deckels vom Kernreaktor<sup>44</sup>) jedoch durch Dritte durchgeführt wird.

## 6.4 Wesentliche Pflichten im Rahmen des Güterkontroll- und Embargorechts

Die übergeordnete Pflicht der Axpo Division Kern muss sein, dass das Güterkontroll- und Embargorecht eingehalten wird. Dafür sind in der Organisation geeignete Funktionen zu benennen und mit den notwendigen Rechten und Kompetenzen aus-

---

<sup>41</sup> Güterkontrollverordnung vom 03. Juni 2016, Stand 01. Mai 2021 (GKV, SR 946.202.1).

<sup>42</sup> Kernenergiegesetz vom 21. März 2003, Stand 01. Januar 2021 (KEG, SR 732.1).

<sup>43</sup> Anhang 2, Teil 1 der GKV, Kategorie 0 – Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung, EKN 0A001 lit. i Ziff. 1.

<sup>44</sup> Anhang 2, Teil 1 der GKV, Kategorie 0 – Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung, EKN 0A001 lit. b.

zustatten. Weiter sind für die Umsetzung zur Einhaltung des Güterkontroll- und Embargorechts zweckmässige in- und externe Ausbildungen durchzuführen. In der Organisation sollten auch Prozesse und Anweisungen implementiert sein, damit das Güterkontroll- und Embargorecht eingehalten werden kann. Auch Qualitätskontrollen sind entsprechend zu installieren. Schlussendlich muss die Organisation für die Umsetzung der beschriebenen Massnahmen die nötigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

## 7 Strafrechtliche Verantwortung in Unternehmungen

### 7.1 Schwierigkeit des Strafrechts in komplexen Organisationen

In dieser Masterarbeit wird der Frage nachgegangen, wer bei einem Verstoss oder einer Widerhandlung gegen das Güterkontroll- und Embargorecht innerhalb der Division Kern im Stromkonzern Axpo die strafrechtliche Verantwortung zu tragen hat. Die strafrechtliche Verantwortung wird zwischen der Organisation der Division Kern (Konzernverantwortung), den Güterkontrollverantwortlichen und den Güterkontrollbeauftragten sowie den Mitarbeitenden und Projektleitern differenziert.

Oftmals lässt sich die Verantwortlichkeit eines Einzelnen bei der Untersuchung von Straftaten nicht mehr eruieren, weil Unternehmen durch Kompetenzaufteilung, Delegation, Dezentralisierung und funktionale Differenzierung charakterisiert sind.<sup>45</sup> Entscheidungen und Handlungen fallen bei komplexen Arbeitsabläufen (z.B. grosse Projekte wie das Ersetzen der Reaktordeckel<sup>46</sup> oder das Ersetzen der Dampferzeuger<sup>47</sup> im Beispiel KKB) oft auseinander.<sup>48</sup> Durch die Komplexität des Unternehmens können *objektive* und *subjektive* Tatbestandselemente - wenn überhaupt - oftmals nur verschiedenen Personen nachgewiesen werden, ohne dass indessen eine gemeinschaftliche Tatbegehung vorliegen würde.<sup>49</sup> Die Schwierigkeit des Zugriffs auf Personen, die innerhalb betrieblicher Strukturen handeln, wird auch mit dem Schlagwort der «organisierten Unverantwortlichkeit» umschrieben.<sup>50</sup> Gerade in grösseren und komplex aufgebauten Unternehmungen kann es schwierig werden,

---

<sup>45</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.; WOHLERS, SJZ 96/2000, S. 382.

<sup>46</sup> Ersatz der Reaktordeckel im Jahr 2015, Projekt HERA (Head Replacement).

<sup>47</sup> In den Jahren 1993/1999 wurden in beiden Blöcken des Kernkraftwerks Beznau die Dampferzeuger ausgetauscht. Mit der präventiven Massnahme wird das Risiko eines ungeplanten Produktionsausfalls verringert.

<sup>48</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1; vgl. dazu auch PIETH, Plädoyer für die Reform der strafrechtlichen Unternehmenshaftung, S.3, N 3.

<sup>49</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.

<sup>50</sup> WOHLERS, Die Strafbarkeit des Unternehmens, Schweizerische Juristenzeitung, S. 383.

eine begangene Tat einer oder mehreren natürlichen Personen als ihr Werk zuzuordnen.<sup>51</sup> Es dürfte möglicherweise auch schwierig sein, die subjektiven Tatbestandselemente wie *Vorsatz* oder *Fahrlässigkeit* nachzuweisen, weil keine der handelnden natürlichen Personen den Gesamtzusammenhang überblickt.<sup>52</sup> In solchen Fällen versagt nicht nur die Individualhaftung sondern auch die Geschäftsherrenhaftung.<sup>53</sup> Auf diese Schwierigkeit wollte der Gesetzgeber mit der Einführung der Unternehmensstrafbarkeit im Kernstrafrecht<sup>54</sup> mit Art. 102 StGB reagieren.<sup>55</sup>

Rückblickend ist festzuhalten, dass Anfangs der 90er Jahre erste Vorschläge zur Regelung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmungen von einer Expertenkommission erarbeitet, jedoch von den Wirtschaftsverbänden auf strikte abgelehnt wurden.<sup>56</sup>

## 7.2 Strafrechtliche Haftung in Kollektiven

Neben Art. 102 StGB gibt es noch weitere Normen, die sich mit der Frage der Strafbarkeit in Unternehmen oder, weiter gefasst, in Kollektiven auseinandersetzen.<sup>57</sup> Sowohl das Kern- als auch das Verwaltungsstrafrecht kennen eine Geschäftsherrenhaftung. Art. 7 VStrR<sup>58</sup> statuieren eine Haftung des Unternehmens.<sup>59</sup>

### 7.2.1 Geschäftsherrenhaftung im Kernstrafrecht

Handelt eine natürliche Person als Gesellschaftsorgan, so wird sie für Delikte, die im Geschäftsbereich dieser Gesellschaft begangen werden, dann strafbar, wenn

---

<sup>51</sup> WOHLERS, Die Strafbarkeit des Unternehmens, Schweizerische Juristenzeitung, S. 383; vgl. auch WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 343, N 1.

<sup>52</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.; dazu auch WOHLERS, Strafzwecke und Sanktionsarten in einem Unternehmensstrafrecht: Problematik des «Corporate Crime» - also der aus Unternehmen heraus begangenen Straftaten – nicht Herr zu werden vermag, S. 232.

<sup>53</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.

<sup>54</sup> Konkret motivierend dürfte vor allem das Unglück von Schweizerhalle vom 1. November 1986 sein, bei dem auch nur ein Feuerwehrmann, der am Folgetag noch einen Rest verdreckten Löschwassers in den Rhein ablaufen liess, zur Rechenschaft gezogen wurde (vgl. dazu auch PIETH, Plädoyer für die Reform der strafrechtlichen Unternehmensehaftung, in: Jusletter 19. Februar 2018, S.3, N 3.

<sup>55</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.

<sup>56</sup> WOHLERS, Die Strafbarkeit des Unternehmens, Schweizerische Juristenzeitung, S. 383.

<sup>57</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 10.

<sup>58</sup> Vgl. dazu Art. 15a GKG im Zusammenhang mit den Ordnungswidrigkeiten.

<sup>59</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 10; vgl. z.B. auch Art. 100 Ziff. 2 Abs. 1 SVG als weitere strafrechtliche Verantwortlichkeit in Kollektiven.

das handelnde Organ eine beherrschende Funktion bzw. Rolle innehat, der Täter als «oberster Leiter» erscheint und er von den Delikten in seinem Unternehmen weiss, aber nichts dagegen unternimmt.<sup>60</sup> Es ist zu bemerken, dass der strafrechtliche Organbegriff nicht mit dem zivilrechtlichen kongruent ist. Der *Geschäftsherr* steht in der Verantwortung wegen unechter Unterlassung i.S.v. Art. 11 StGB.<sup>61</sup>

## 7.2.2 Geschäftsherrenhaftung nach Art. 6 Abs. 2 VStrR

Das Bundesgericht entwickelte Grundsätze<sup>62</sup> im Bereich des Verwaltungsstrafrechts i.S.v. Art. 6 Abs. 2 VStrR. Danach untersteht «der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihrer Wirkung aufzuheben» den Strafbestimmungen, die für den entsprechenden handelnden Täter gelten.<sup>63</sup>

Dies hat zur Folge, dass die *verwaltungsrechtliche Verantwortung des Geschäftsherrn* den Anwendungsbereich von Art. 102 Abs.1 StGB erheblich einschränkt und das Unternehmen dadurch entlastet, weil die Zurechnung der Tat zu einer natürlichen Person möglich ist.<sup>64</sup> So verweisen zahlreiche wichtige Gesetze auf das Verwaltungsstrafrecht insgesamt oder doch wenigstens auf Art. 6 und 7 VStrR.<sup>65</sup> So zum Beispiel auch in Art. 16 GKG<sup>66</sup> oder in Art. 12 EmbG<sup>67</sup> erkennbar.

---

<sup>60</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 11.; vgl. BGE 96 IV 155 E. II.4, 176 (Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle); vgl. weiter BGE 122 IV 103 E. VI.2c, 128 (von Roll).

<sup>61</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 35, N 13 (Geschäftsherrenhaftung); BGE 96 IV 174; BGer 6B\_405/2013, E. 1.3.2.

<sup>62</sup> BGE 96 IV 155.

<sup>63</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 13; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 123.

<sup>64</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 14; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 124.

<sup>65</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 14; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 124.

<sup>66</sup> Vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2291, N 195.

<sup>67</sup> Vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2291, N 196.

## 7.3 Unternehmensstrafbarkeit im Kernstrafrecht: Art. 102 StGB

### 7.3.1 Art. 102 als Strafnorm

Mit dem Inkrafttreten von Art. 102 StGB (altArt. 100quater StGB) am 1. Oktober 2003 wurde im schweizerischen (Kern-)Strafrecht ein neuer Straftäter, das Unternehmen als überindividuelle Rechtspersönlichkeit, eingeführt und der Grundsatz „societas delinquere non potest“ galt fortan nicht mehr.<sup>68</sup> Die Einführung der Strafbarkeit des Unternehmens kann als (vorläufiger) Abschluss einer Entwicklung in der strafrechtlichen Erfassung der Unternehmenskriminalität verstanden werden, welche in der Vergangenheit stark durch die höchstrichterliche Rechtsfortbildung geprägt worden ist.<sup>69</sup> Begonnen hat diese Entwicklung mit der Verurteilung des einzigen Verwaltungsrates und faktischen Leiters der Waffenschmiede Oerlikon, Bührle, wegen des Nichtverhinderns strafbarer Waffenexporte durch ihm unterstellte Mitarbeiter in Länder, gegen welche der Bundesrat ein Ausfuhrembargo erlassen hatte.<sup>70</sup>

Nach Auffassung von MATTHIAS FORSTER kann festgehalten werden, dass das Gesetz, wenn es in Art. 102 StGB von einem Unternehmen spricht, zwei verschiedene Sachverhalte bezeichnet. Einerseits wird hinsichtlich der Haftungsvoraussetzungen umfassend das Unternehmen als organisatorische und soziale Einheit in Bezug genommen.<sup>71</sup> Andererseits wird dem Unternehmen in Art. 102 StGB keine eigene Teilrechtssubjektivität zuerkannt.<sup>72</sup> Als unmittelbarer Adressat der Unternehmensbusse kommt nur eine rechtskräftige bzw. zumindest «quasi-rechtsfähiges» Zuordnungsobjekt in Frage. Dies bedeutet in der Praxis, dass für die Rechtsdurchsetzung ein *Unternehmensträger* bestimmt werden muss, der für den Betrieb des Unternehmens und die fraglichen Organisationsmängel verantwortlich ist und der für das soziale Subjekt «Unternehmen» als Urteilsadressat und Vollstreckungsobjekt in Anspruch genommen werden kann.<sup>73</sup> Die Anlasstat kann nicht der Unternehmung vorgeworfen werden, sondern nur ihr Organisationsdefizit. Eine solche Organisation ist von der Unternehmung ohnehin zu verantworten und muss ihr nicht zuerst zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass der Unternehmung nicht die Begehung der Anlasstat oder deren mangelnde Verhinderung, sondern ein Organisationsmangel, der bewirkt, dass die Zurechnung der Anlasstat zu einer natürlichen Person nicht möglich ist bzw. dass eine der in Abs. 2 genannten Straftaten verübt werden kann.<sup>74</sup>

---

<sup>68</sup> HEINIGER, Der Konzern im Unternehmensstrafrecht gemäss Art. 102 StGB, S. 68, N 176.

<sup>69</sup> HEINIGER, Der Konzern im Unternehmensstrafrecht gemäss Art. 102 StGB, S. 68, N 176.

<sup>70</sup> HEINIGER, Der Konzern im Unternehmensstrafrecht gemäss Art. 102 StGB, S. 68, N 177; BGE 96 IV 155.

<sup>71</sup> Vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2334, N 367.

<sup>72</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 101.

<sup>73</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 101; vgl. dazu auch NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 65 ff.

<sup>74</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2265, N 24.

Zu Abs. 1: Art. 102 StGB statuiert eine subsidiäre Haftung für Organisationsverschulden<sup>75</sup>, wenn die Zurechnung der Straftat (Verbrechen oder Vergehen)<sup>76</sup> keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann (Abs. 1).<sup>77</sup> Kritisch äussert sich WOLFGANG WOHLERS dazu, der in dieser Regelung gerade in funktionaler Hinsicht durchgreifende Mängel sieht.<sup>78</sup> Wenn man die Strafbarkeit des Unternehmens davon abhängig macht, dass keine natürliche Person zur Verantwortung gezogen werden kann, dann wird dies von den Unternehmen als die stillschweigende Aufforderung verstanden werden, ihre Organisation so auszugestalten, dass stets ein «Bauernopfer» erbracht werden kann.<sup>79</sup> Dies bedeutet mit anderen Worten: Die Einführung der subsidiären Verantwortlichkeit des Unternehmens wird nicht anderes zur Folge haben als die Etablierung der Figur des Sitzdirektors<sup>80</sup>, der dann – selbstverständlich bei weiter laufenden Bezügen – mögliche Freiheitsstrafen abzusitzen bzw. Geldstrafen zu bezahlen hat, die er dann durch das Unternehmen erstattet erhält.<sup>81</sup>

Ebenfalls kritisiert wird die Regelung von MARCEL ALEXANDER NIGGLI und STEFAN MÄDER. Wenn einem Unternehmen die Anlasstat tatsächlich vorgeworfen würde, so scheint es auf den ersten Blick nachvollziehbar, dass dieser Vorwurf das Unternehmen bei Art. 102 Abs. 1 StGB nur treffen sollte, wo kein natürlicher Täter gefunden werden. Dies käme jedoch eher einer zivilrechtlichen Ausfallhaftung gleich.<sup>82</sup> Dies würde bereits der Tatsache widersprechen, dass das Strafrecht keine Schuldkompensation kennt, weshalb die Strafbarkeit des handelnden Täters diejenige andere Person (z.B. seines Vorgesetzten oder Aufsichtsverantwortlichen) nicht ausschliesst.<sup>83</sup> Völlig unverständlich würde hingegen der Vorwurf der Anlasstat<sup>84</sup>, wenn bedacht wird, dass die beschriebene Ausfallhaftung nur dann zu tragen käme, wenn

---

<sup>75</sup> Dazu auch TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-Kommentar, S. 646, N 1.

<sup>76</sup> Gilt nicht für Übertretungen, dazu Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.

<sup>77</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 18; vgl. dazu auch WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.

<sup>78</sup> WOHLERS, Die Strafbarkeit des Unternehmens, Schweizerische Juristenzeitung, S. 384.

<sup>79</sup> WOHLERS, Die Strafbarkeit des Unternehmens, Schweizerische Juristenzeitung, S. 385.

<sup>80</sup> Vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2291 f., N 207.

<sup>81</sup> WOHLERS, Die Strafbarkeit des Unternehmens, Schweizerische Juristenzeitung, S. 385; dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2291, N 207.

<sup>82</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 22.

<sup>83</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 22.

<sup>84</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6: In einem Unternehmen wird eine Anlasstat begangen, wenn sie von Personen begangen werden, die in die Organisation des Unternehmens eingebunden sind. Externe sind nur dann taugliche Täter einer Anlasstat, wenn sie mindestens faktisch in die Organisation des Unternehmens eingebunden sind.

nicht nur die Identifikation des natürlichen Täters scheitert, sondern dieses Scheitern zudem Folge der mangelhaften Organisation des Unternehmens ist.<sup>85</sup> Die Fokussierung des Gesetzes auf soziale Subjekte mit im weiteren Sinn «wirtschaftlicher» Ausrichtung zeigt sich erst im Gesamtzusammenhang: Aus der in Art. 102 Abs. 1 StGB verankerten Haftungsvoraussetzungen, wonach die Anlasstat «in Ausübung geschäftlicher Verrichtung» begangen worden sein muss, begibt sich nach zutreffender Ansicht<sup>86</sup>, dass die Strafhaftung nach Art. 102 StGB nur zum Tragen kommt, wenn der fragliche Verband effektive «geschäftliche» Aktivitäten entfaltet, d.h. in bestimmtem Umfang einer Betätigung nachgeht, die auf die Herstellung und/oder den Austausch von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Innehabung und Verwaltung von Vermögen gerichtet ist. Es sind dies «geschäftliche» Tätigkeiten, die ein soziales Subjekt bzw. System<sup>87</sup> zum Unternehmen im Sinne von Art. 102 StGB machen.<sup>88</sup> Ein Organisationsmangel begründet alleine noch keine Unternehmensstrafbarkeit, sondern erst der verpönte «Erfolg» (Nichtidentifizierbarkeit des natürlichen Täters der Anlasstat).<sup>89</sup> Die Anlasstat muss in *objektiver* und *subjektiver* Hinsicht nachgewiesen sein.<sup>90</sup> Liegen beim Anlasstäter Rechtfertigungsgründe vor, kann die Tat nicht einem Unternehmen zugeordnet werden. Das gilt auch für die bloss entschuldigenden Formen von Notwehr (Art. 16 StGB) und Notstand (Art. 18 StGB).<sup>91</sup> Schuldunfähigkeit (Art. 19 StGB) und Rechtsirrtum (Art. 21 StGB) als weiter Schuldausschlussgründe stehen dagegen der Verantwortlichkeit des Unternehmens nicht entgegen, zumal es zu den Organisationspflichten gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB gehört, die Mitarbeitenden sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen.<sup>92</sup>

Die Voraussetzung einer geschäftlichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt bei Kultur- und Freizeitvereinen, selbst wenn diese sporadisch mit einer Veranstaltung ihre

---

<sup>85</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 22.

<sup>86</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 102 f.

<sup>87</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2334, N 367.

<sup>88</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 102 f; vgl. dazu auch WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6: Ausschluss von Exzesstaten.

<sup>89</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 22; TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 647, N 3.

<sup>90</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 649, N 8.

<sup>91</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 650, N 9.

<sup>92</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 650, N 9.



Kassen öffnen.<sup>93</sup> Hingegen sind bei professionellen Sportclubs, Kulturbetrieben, Bildungsanstalten, karitativen Gesellschaften, NPO`s, NGO`s, Gewerkschaften, Spitälern und Heimen diese Voraussetzungen erfüllt.<sup>94</sup>

Juristische Personen und Gesellschaften, die nach ausländischem Recht verfasst sind, fallen gemäss Wortlaut und Zweck unter die Definition von Art. 102 Abs. 4 StGB.<sup>95</sup> Im Ausland gegründete «Gesellschaften» i.S.v. Art. 150 Abs. 1 IPRG (d.h. «organisierte Zusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten»), die in der Schweiz verwaltet werden, unterstehen grundsätzlich dem Gesellschaftsrecht des Herkunftsstaates (Art. 154 ff. IPRG [«Gründungstheorie»]), soweit sie nach diesem das Gesellschaftsstatut nicht nach dem Ort der tatsächlichen Verwaltung bestimmt («Sitztheorie»)<sup>96</sup>

*Zu Abs. 2:* Nach Abs. 2 besteht in den genannten, abschliessenden aufgezählten Delikten eine originäre Verantwortlichkeit des Unternehmens, die unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortung natürlicher Personen greift.<sup>97</sup>

Art. 102 StGB verknüpft von ihrer Struktur her eine Anlasstat mit einem Organisationsdefizit eines Unternehmens. Daraus ergibt sich, dass man einem Unternehmen entweder die Anlasstat oder aber ein Organisationsdefizit vorwirft.<sup>98</sup> Erforderlich ist zunächst einmal, dass eine Tat eines in Abs. 2 aufgelisteten Tatbestandes begangen wird und zwar in einem Unternehmen in geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks.<sup>99</sup> Hinzukommen muss dann noch ein Organisationsmangel, der darin liegt, dass das Unternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.<sup>100</sup> Anders als bei Abs. 1 muss es sich bei Abs. 2 um einen Organisationsmangel handeln, der die Begehung der Anlasstat begünstigt hat.<sup>101</sup>

---

<sup>93</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 647., N 3.

<sup>94</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 647 f., N 3.

<sup>95</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 648, N 6.

<sup>96</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 648, N 6.

<sup>97</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 346, N 9; vgl. dazu auch NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 14 (konkurrierende Haftung für deliktermöglichende Organisationsfehler bei einem abschliessenden Katalog von Wirtschaftsdelikten).

<sup>98</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 20.

<sup>99</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 346, N 9.

<sup>100</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 346, N 9.

<sup>101</sup> BGE 142 IV 337.

### 7.3.2 Der Organisationsmangel

Strafgrund von Art. 102 Abs. 1 StGB ist nicht die gescheiterte Deliktverhinderung durch das Unternehmen, sondern der Umstand, dass funktional-differenzierte Organisationsstrukturen die Täterermittlung erschweren und dass Unternehmen subsidiär für Delikte haften sollen, bei denen diese *Organisationsstruktur das Scheitern der Zurechenbarkeit zu einer natürlichen Person kausal begründet*.<sup>102</sup> Dieser Zusammenhang besteht nur dann, wenn das Delikt bei hypothetischer einwandfreier Organisationsstruktur einem Individualtäter hätte zugewiesen werden können.<sup>103</sup> Daraus ergibt sich für das Unternehmen die Verpflichtung, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, potenziell Tatverdächtige (natürlich Personen) zu identifizieren.<sup>104</sup> Nichtzurechenbarkeit kann nur dann angenommen werden, wenn die Ermittlungen mit aller Sorgfalt geführt, insbesondere alle notwendigen Untersuchungshandlungen durchgeführt worden sind und klar ist, dass weitere Ermittlungen keinen Individualstraftäter zu Tag fördern werden.<sup>105</sup>

Im Ergebnis wird dem Unternehmen nicht die Anlasstat zum Vorwurf gemacht, sondern das Organisationsdefizit, also das eigene Verhalten.<sup>106</sup> Die Strafbarkeit richtet somit nicht auf dasselbe Delikt, für das die natürliche Person strafbar wird und welches dem Unternehmen bloss im Sinne einer Erweiterung der Haftung oder einer Ausfallhaftung zugerechnet wird.<sup>107</sup> Als einzige Bedingung muss die sog. Anlasstat erfüllt sein, damit die Strafbarkeit eintritt. Die Strafverfolgungsbehörden haben sämtliche notwendigen Untersuchungen durchzuführen.<sup>108</sup>

### 7.4 Art. 102 StGB als Übertretung

Art. 102 StGB ist eine Strafnorm und es stellt sich die Frage der Klassifikation. Die Strafandrohung von Art. 102 Abs. 1 StGB lautet auf Busse bis zu CHF 5 Mio. Weil Abs. 2 keine Modifikation anbringt, gilt die Strafandrohung auch hier.<sup>109</sup> Gemäss Art. 103 StGB sind Taten, welche mit Bussen bedroht sind, Übertretungen. Gemäss dem klaren Wortlaut, muss dies auch für Art. 102 StGB gelten.<sup>110</sup> Eine gegenteilige

---

<sup>102</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>103</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>104</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>105</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2286, N 111.

<sup>106</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2265, N 25.

<sup>107</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2265, N 25.

<sup>108</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2265, N 25.

<sup>109</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 32.

<sup>110</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 32.

Ansicht vertritt MATTHIAS FORSTER<sup>111</sup>. Er verneint das Vorliegen eines Übertretungstatbestands in Art. 102 StGB. Übertretungen sind vom Kreis der tauglichen Bezugstatbestände der subsidiären Unternehmungshaftung ausgeschlossen. Mit Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des StGB ergibt sich diese Beschränkung explizit aus Art. 105 Abs. 1 StGB.<sup>112</sup> Das Bestreiten einer Übertretung lässt sich einzig mit der Verjährung erklären.<sup>113</sup> Wenn Art. 102 StGB eine Übertretung ist, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre, was wohl zu kurz empfunden wird. Als Ausweg böte sich an, auf die Frist von Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB abzustellen, also auf 7 Jahre (bei einer «anderen Strafe»). Das nähme der Diskussion um den Deliktscharakter die Schärfe.<sup>114</sup> Nach MARCEL ALEXANDER NIGGLI und DIEGO R. GFELLER muss Art. 102 StGB in der Konsequenz als Straftatbestand und nicht als blosse Zurechnungsnorm qualifiziert werden. Die Norm stellt eine Übertretung i.S.v. Art. 103 StGB dar.<sup>115</sup>

Handelt es sich also bei Art. 102 StGB um eine Übertretung<sup>116</sup>, so sind *Versuch* oder *Gehilfenschaft* grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 105 Abs. 2 StGB), was aber zu keinerlei Problemen führen sollte, da sowohl *Gehilfenschaft* als auch der *Versuch* eines Organisationsmangels i.S.v. Art. 102 StGB schwer vorstellbar sind.<sup>117</sup> Gemäss Art. 105 Abs. 3 StGB sind alle Strafen, ausser der Busse, und fast alle Massnahmen ausgeschlossen.

## 7.5 Die Verjährung von Art. 102 StGB

Folgt man der Theorie von MARCEL ALEXANDER NIGGLI und STEFAN MAEDER, dass es sich bei Art. 102 StGB um einen Übertretungstatbestand i.S.v. Art. 103 StGB handelt, beträgt die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung und die Strafe drei Jahre (Art. 109 StGB). Die Verjährungsfrist von drei Jahren wird in der h.L. als unbefriedigend und zu kurz befunden.<sup>118</sup> Die intensiven Diskussionen darum, ob Art. 102 StGB ein Dauer- oder ein Zustandsdelikt darstellt, sind – eben wie diejenigen der Frage, ob es sich um einen Straftatbestand oder eine Zurechnungsnorm handelt – praktisch

---

<sup>111</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2267, N 35.

<sup>112</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 150.

<sup>113</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2267, N 35 und S. 2270, N. 46.

<sup>114</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2267, N 35.

<sup>115</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2273, N 51; vgl. dazu auch TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 649, N 7b.

<sup>116</sup> Vgl. dazu NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 32.

<sup>117</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 33.

<sup>118</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 34; vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2270, N 46.

nur im Hinblick auf die Verjährung verständlich.<sup>119</sup> Wesentliche Frage ist, ob verjährungsrechtlich auf das Organisationsdefizit selbst oder die Anlasstat als objektive Strafbedingung abgestellt werden soll.<sup>120</sup>

## 8 Konzernverantwortung in der Division Kern

### 8.1 Allgemein

Die Konzern- bzw. die Divisionsleitung muss sicherstellen, dass die rechtlichen Anforderungen des Güterkontroll- und Embargorechts eingehalten werden. Dazu muss die verantwortliche Geschäftsleitung die nötigen organisatorischen Massnahmen treffen und die nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen. Konkret bedeutet dies, dass die Divisionsleitung Kern, wenn es das GKG, die GKV oder das EmbG verlangt, sicherstellen muss:

- dass eine entsprechende Bewilligung vorliegt bzw. die Axpo eine Bewilligung einholt, wenn Waren hergestellt, gelagert, weitergegeben, verwendet, ein-, aus-, oder vermittelt werden und dass an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen oder Auflagen eingehalten werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. a. GKV). In der Kernenergie spielt die Herstellung eher eine untergeordnete Rolle. Zentral ist vor allem die Ein- und Ausfuhr von Waren.
- dass eine entsprechende Bewilligung vorliegt bzw. dass die Axpo eine Bewilligung einholt, wenn Technologien (z.B. Plandokumentation von einer Reaktorhauptpumpe)<sup>121</sup> oder Software ins Ausland d.h. Zollgebiet ausserhalb der Schweiz, ausgeführt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. b.).
- dass die Güter nicht jemanden zugestellt werden, von dem die Axpo annehmen muss, dass diese direkt oder indirekt an einen Endverbraucher weitergeleitet werden, an den sie nicht geliefert werden dürfen (Art. 14 Abs. 1 Bst. f. GKG).

Wird eine Widerhandlung gegen das Güterkontroll- oder Embargorechts begangen, stellt sich die Frage, wer die strafrechtliche Verantwortung dafür trägt. Wurden zum Beispiel die notwendigen organisatorischen Massnahmen nicht getroffen oder zu wenig personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht klar geregelt. Wurden die Mitarbeitenden ungenügend instruiert und/oder ausgebildet.

---

<sup>119</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 34.

<sup>120</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 34.

<sup>121</sup> Anhang 2, Teil 1 der GKV, Kategorie 0 – Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung, EKN 0A001 lit. b.

Für die subsidiäre und die konkurrierende Unternehmenshaftung gelten zwei gemeinsame Haftungsvoraussetzungen (Art. 102 Abs.1 Satz 1 StGB):<sup>122</sup>

- Der Nachweis eines strafbaren Primärverhaltens von Personen, die zum Unternehmen in einem hierarchisch-organisatorischen Verhältnis stehen.
- Der Nachweis eines spezifischen Bezugs zwischen diesem Verhalten und den geschäftlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens.<sup>123</sup>

Art. 102 StGB statuiert einerseits die subsidiäre Haftung für Organisationsverschulden mangels Zurechnung zu einer Person (Abs. 1) und andererseits die kumulative, konkurrierende Haftung für deliktsermöglichende Organisationsfehler bei einem abschliessenden Katalog von Wirtschaftsdelikten (Abs. 2).<sup>124</sup> In Betracht kommt bei der Organisationsverschuldung der Division Kern wohl nur die subsidiäre Haftung gem. Art. 102 Abs. 1 StGB. Für sechs Katalogtaten sieht Abs. 2 eine *konkurrierende* Verantwortlichkeit des *Unternehmens* vor, die unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen, unter Umständen auch kumulativ neben dieser eintreten kann.<sup>125</sup> Dieser Tatbestandskatalog von Abs. 2 dürfte innerhalb der Division Kern keine Anwendung finden und ist in der Folge nicht Gegenstand dieser Arbeit.

### 8.1.1 Täterkreis

Nach Art. 102 StGB ist es irrelevant, auf welcher Stufe der unternehmerischen Tätigkeit die Anlasstat anzusiedeln ist. Das Unternehmen wird nach seinen Auswirkungen beurteilt, unabhängig davon, wer innerhalb des Systems bzw. der Division Kern handelt oder hätte handeln sollen.<sup>126</sup> Erforderlich ist einzig, dass das strafbare Unrecht – allenfalls übergreifend über mehrere Hierarchiestufen – in der Division Kern begangen worden ist.<sup>127</sup> Somit können alle Axpo-Mitarbeitende, welche in der Organisation der Division Kern eingebunden sind, Anlasstäter sein.<sup>128</sup>

---

<sup>122</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 147.

<sup>123</sup> Vgl. dazu auch NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 65 ff.

<sup>124</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 18 f.

<sup>125</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 152.

<sup>126</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 153.

<sup>127</sup> Vgl. Art. 102 Abs. 1 am Anfang; dazu FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 153.

<sup>128</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 54, subsidiäre Strafbarkeit im Grundsatz ohne Vorsatz.

### 8.1.2 Tatbestandmässigkeit der Anlasstat

Ein Verhalten ist strafrechtlich nur relevant, wenn es die in der rechtlichen Strafdrohung umschriebenen «Strafbarkeitsmerkmale» aufweist.<sup>129</sup> Als Bezugstatbestände der subsidiären Unternehmenshaftung kommen zunächst im Grundsatz alle Verbrechen und Vergehen (keine Übertretung)<sup>130</sup> des Kernstrafrechts in Frage. Dies unabhängig davon, ob es sich um Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikte, um Begehungs- und Unterlassungsdelikte handelt.<sup>131</sup> Aber auch Verbrechen oder Vergehen aus dem Nebenstrafrecht können Anlasstaten für die subsidiäre Unternehmenshaftbarkeit sein (z.B. Art. 9 ff. EmbG, Art. 14 ff. GKG).<sup>132</sup>

## 8.2 Verantwortung des Güterkontrollverantwortlichen und -Beauftragten

Das Kernkraftwerk Beznau ist ein integrierter Organisationsteil (KB) in der Division Kern (K). Sowohl die Division Kern als auch das Kernkraftwerk Beznau haben je einen Güterkontrollverantwortlichen und einen Güterkontrollbeauftragten. Die Güterkontrollverantwortlichen sind auf Stufe Division der Divisionsleiter und auf Stufe Kernkraftwerk Beznau der Kraftwerksleiter. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Güterkontrollrechts und somit auch für die Einhaltung des Embargorechts wurde organisatorisch an der «Spitze» des Managements angegliedert, was in der Sache als richtig zu beurteilen ist. Die Güterverantwortlichen sind zuständig für die strategische Umsetzung des Güterkontroll- und Embargorechts. Die Güterkontrollbeauftragten<sup>133</sup> sind demgegenüber verantwortlich für die operative Umsetzung des Güterkontroll- und Embargorechts. Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Rollenbeschreibung des Güterkontrollbeauftragten im Kraftwerksreglement, welches von der Aufsichtsbehörde ENSI freigegebenen werden muss, beschrieben.

Die kritische Frage sei an dieser Stelle erlaubt, ob die eingesetzten personellen Ressourcen von einer Person mit einem Pensum von rund 0.2 «Full Time Equivalent» der richtigen Aufstellung der Organisation entspricht, oder ob es sich bereits um einen Organisationsmangel handeln könnte. Dabei sind die Anlasstaten und der

---

<sup>129</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 56; vgl. auch FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 160.

<sup>130</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.

<sup>131</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 148.

<sup>132</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 149.

<sup>133</sup> Ist ein Teilpensum von rund 0.2 «Full Time Equivalent».

Organisationsmangel voneinander zu trennen. Eine Anlasstat kann nämlich nicht gleichzeitig Unrechtsvorwurf und objektive Strafbarkeitsbedingung sein.<sup>134</sup> Mit Entscheidung des Bundesgerichts ist damit weiterhin davon auszugehen, dass die Anlasstat eine objektive Strafbarkeitsbedingung<sup>135</sup> von Art. 102 StGB darstellt.<sup>136</sup>

Von der Anlasstat müssen daher unabhängig bleiben<sup>137</sup>:

- die Vollendung der Tathandlung von Art. 102 StGB (Organisationsmangel),
- die Verjährung der Tathandlung von Art. 102 StGB (Organisationsmangel; anders zuletzt das Bundesgericht<sup>138</sup>),
- die Schuld des Unternehmens.

Ob es sich bei der Anlasstat um ein Antragsdelikt (Art. 30 StGB) handelt oder nicht, wäre eigentlich unbeachtlich, weil das Unternehmen nicht wegen der Anlasstat, sondern aufgrund des Organisationsmangels strafbar wird. Fehlt bei einem Antragsdelikt der Strafantrag gegen den Anlasstatler oder wird er zurückgezogen, bleibt das Unternehmen dennoch strafbar.<sup>139</sup> Das führt bei Strafbarkeit nach Art. 102 Abs. 1 und Abs. 2 StGB soweit Antragsdelikte vorliegen zu Inkonsistenzen: Aufgrund des fehlenden Strafantrages kann eben gerade nicht festgestellt werden, ob die Tat einer natürlichen Person zuzuordnen wäre. Die Unzurechenbarkeit der Anlasstat aufgrund mangelnden Strafantrages kann aber nicht über die Strafbarkeit des Unternehmens entscheiden.<sup>140</sup>

Wenn eine Unternehmung zu wenig personelle Ressourcen zur Verfügung stellt, kann dies noch kein Organisationsmangel i.S.v. Art. 102 StGB darstellen, welcher zu einer Anlasstat führen könnte. Denn die Qualität mit der zum Beispiel ein Güterkontrollbeauftragte seine Aufgabe erledigt, hat nichts mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen zu tun. Vielmehr kann es sein, dass die Erledigung von Prüfungen, Beurteilungen und Abarbeitungen von Aufgaben betreffend dem Güterkontroll- und Embargorecht liegen bleiben und zum Beispiel Bewilligungen beim SECO nicht rechtzeitig beantragt werden. Dieser Umstand führt nicht automatisch zu einer strafbaren Handlung. Vielmehr kann es eine wirtschaftliche Einbusse zur Folge haben, wenn die Güter nicht rechtzeitig geliefert werden können.

---

<sup>134</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 28.

<sup>135</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2265, N 27.

<sup>136</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 28; BGE 142 IV 333.

<sup>137</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 29; Vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2266, N 28 ff.

<sup>138</sup> BGer, Urteil 6B\_31/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 2.3.

<sup>139</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2266, N 32.

<sup>140</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2266, N 32.

### 8.2.1 Verantwortung des Güterkontrollverantwortlichen im engeren Sinne

Damit der Güterkontrollverantwortliche seine Verantwortung wahrnehmen kann, muss er die rechtlichen Grundlagen des Güterkontroll- und Embargorechts kennen und verstehen. Dies kann unter anderem auch externe Ausbildungen in diesem Bereich beinhalten.<sup>141</sup> Zur Verantwortung des Güterkontrollverantwortlichen gehört ebenfalls, dass er dafür besorgt ist und die nötigen Strukturen und Ressourcen zur Verfügung stellt, dass innerhalb der Unternehmensorganisation ein «*Internal Compliance Programm*<sup>142</sup>» (ICP) implementiert wird. Kommt der Güterkontrollverantwortliche seiner Verantwortung nicht nach, kann dies nicht primär einem Organisationsmangel der Division Kern zugeschrieben werden, sondern in seiner Funktion und Person eine Unterlassung für den Aufbau eines ICP darstellen.<sup>143</sup> Die Unterlassung ein ICP korrekt einzuführen und innerhalb des Unternehmens bzw. innerhalb der Division Kern zu leben, ist für sich noch kein Nachweis eines entsprechenden Delikts, denn eine Anlasstat fehlt. Das Fehlen eines ICP kann hingegen dazu führen, dass das SECO aus diesem Grund eine beantragte Ausfuhrbewilligung nicht erteilt und die Division Kern in der Folge eine «wirtschaftliche Beeinträchtigung» erleidet. Fehlt hingegen ein «*Internal Compliance Programm*» in der Division Kern, oder ist es nicht vollständig oder lückenhaft und wird dadurch die Zuordnung einer Anlasstat zu einer natürlichen Person verhindert, so dürfte dies ein Organisationsmangel i.S.v. Art. 102 Abs. 1 StGB darstellen (Missachtung standesrechtlicher Organisationspflichten).<sup>144</sup> Weil der Organisationsmangel hingegen auf eine natürliche Person (Divisionsleiter oder Kraftwerksleiter) zurückzuführen ist, findet die subsidiäre Unternehmenshaftung i.S.v. Art. 102 Abs. 1 StGB keine Anwendung.<sup>145</sup> Der Organisationsmangel ist per se nicht strafbar,<sup>146</sup> erst, wenn dadurch eine Anlasstat begangen wurde, welche *vorausseh- und vermeidbar* gewesen wäre.<sup>147</sup> In einem Unternehmen wird eine Anlasstat begangen, wenn sie von Personen begangen wird, die in die Organisation des Unternehmens eingebunden sind<sup>148</sup>, was bei Mitarbeitenden der Division Kern gegeben ist. Eine Anlasstat i.V.m. Art. 102 Abs. 1 StGB wäre erst

---

<sup>141</sup> Das Thema externe Ausbildung ist eine Frage des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zum Nachweis des ICP «*Internal Compliance Programm*».

<sup>142</sup> Firmeninterne Kontrolle zur Einhaltung der Exportvorschriften. Das ICP ist eine formelle Voraussetzung, damit das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eine Exportbewilligung ausstellt.

<sup>143</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2355, N 453.

<sup>144</sup> Vgl. dazu NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2304, N 260.

<sup>145</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 80.

<sup>146</sup> Vgl. dazu auch NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 22.

<sup>147</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 80.

<sup>148</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.



dann erfüllt, wenn eine Widerhandlung gegen die Strafbestimmungen von Art. 14 GKG oder Art. 9 EmbG (Verbrechen oder Vergehen) erfolgt ist.<sup>149</sup>

Die Güterkontrollverantwortlichen (Divisionsleiter und Kraftwerksleiter) dürften der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 6 Abs. 2 VStrR unterliegen. Der Geschäftsherr, Arbeitsgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es *vorsätzlich* oder *fahrlässig* unterlässt, eine Widerhandlung des untergebenen, Beauftragten<sup>150</sup> oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den «Strafbestimmungen, die für den entsprechenden Täter gelten.»<sup>151</sup>

Die *verwaltungsrechtliche Verantwortung* des Geschäftsherrn schränkt den Anwendungsbereich von Art. 102 Abs. 1 StGB erheblich ein und führt zur Entlastung des Unternehmens, weil sie die Zurechnung zu einer natürlichen Person (Divisionsleiter, Kraftwerksleiter oder Güterkontrollverantwortliche) ermöglicht.<sup>152</sup>

Im Ergebnis kann die Widerhandlung gegen eine der genannten Strafbestimmungen (Anlasstat) ein Ausfluss mangelnder Organisation bzw. nicht vollständiger Implementierung eines «*Internal Compliance Programm*» sein. Die Zuordnung der strafbaren Handlungen dürften an die Leitung der Division Kern und des Kernkraftwerks Beznau als natürliche Personen zu adressieren sein.

### 8.2.2 Verantwortung des Güterkontrollbeauftragten im engeren Sinne

Der Güterkontrollbeauftragte hat grundsätzlich eine beratende Funktion. Er ist aber auch für die operative und rechtskonforme Umsetzung und Einhaltung des Güterkontroll- und Embargorechts in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks<sup>153</sup> verantwortlich. Der Güterkontrollbeauftragte hat innerhalb der Organisation eine spezielle Funktion. Aus diesem Grund hat er jederzeit direkten Zugang zur Divisions- bzw. Kraftwerkleitung. Damit der Güterkontrollbeauftragte seine Verantwortung wahrnehmen kann, muss er die rechtlichen Grundlagen des Güterkontroll- und Embargorechts kennen und auch verstehen. Er sollte sich im Rahmen des Güterkontroll- und Embargorechts extern weiterbilden.<sup>154</sup> Werden für die notwendigen externen Ausbildungen die nötigen finanziellen, zeitlichen und personellen Mittel nicht zur Verfügung gestellt, kann dies einen Organisationsmangel, im Zusammenhang mit einer Anlasstat gegen die Strafbestimmungen von Art.

---

<sup>149</sup> Vgl. dazu NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 57.

<sup>150</sup> Konkret: die Güterkontrollbeauftragten der Division Kern und des Kernkraftwerks Beznau.

<sup>151</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 13; vgl. dazu auch BGE 96 IV 155.

<sup>152</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 14.

<sup>153</sup> Vgl. dazu WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6; vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2277, N 65 f.

<sup>154</sup> Das Thema externe Ausbildung ist eine Frage des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zum Nachweis des ICP «*Internal Compliance Programm*».

14 bis 16 GKG oder Art. 9 bis 12 EmbG darstellen, welcher auf die Güterkontrollverantwortlichen zurückfallen könnte. Welche Pflichten das Unternehmen bzw. die Division Kern genau treffen, geht aus Art. 102 StGB nicht hervor und muss für die Division individuell bestimmt werden, was hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Bestimmtheitsgebot, Unschuldsvermutung und Beweislastumkehr als problematisch erscheint.<sup>155</sup>

Die Funktion und die Aufgaben des Güterkontrollbeauftragten sind im Kraftwerksreglement beschrieben. Dabei handelt es sich unter anderem um die korrekte fachliche Beratung der Fachabteilungen und Projektorganisationen im Bereich des Güterkontroll- und Embargorechts. Weiter ist er verantwortlich, wenn rechtlich vorgeschrieben, beim SECO oder BFE die notwendigen Bewilligungen zu beantragen oder der Meldepflicht nachzukommen. Das Einholen von Bewilligungen sowie die rechtlichen und fachlichen Beurteilungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.<sup>156</sup>

Eine Widerhandlung gegen die Strafbestimmungen von Art. 14 bis 16 GKG oder Art. 9 bis 12 EmbG kann somit auch dem Güterkontrollbeauftragten zugeordnet werden. Anlasstaten, bei denen die Unternehmenshaftung gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB greift, können nur Vergehen und Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB) sein.<sup>157</sup> Somit kommt für die Unternehmenshaftung nur eine Anlasstat gemäss Art. 14 GKG und Art. 9 EmbG in Betracht. Die Voraussetzung, dass eine Anlasstat begangen wurde, meint ein Nachweis eines entsprechenden Delikts, d.h. dass die *objektiven* und die *subjektiven* Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen.<sup>158</sup>

Wenn sich ein Sachbearbeiter oder ein Projektleiter aus der Division Kern an den Güterkontrollbeauftragten wendet, müssen sich diese darauf verlassen können, dass der Güterkontrollbeauftragte sie in rechtlicher Hinsicht korrekt berät und wenn notwendig, Bewilligungen beim SEC oder BFE einholt, der Meldepflicht nachkommt und die Handlungen nachvollziehbar dokumentiert. Kommt der Güterkontrollbeauftragte seinen Verpflichtungen nicht nach (z.B. falsche oder rechtswidrige Beratung, nichteinholen von Bewilligungen obwohl er müsste) und wird mit dieser Handlung (auch Unterlassung) ein *objektiver Tatbestand* erfüllt, dürfte auch der Nachweis der *subjektiven Tatbestandsmerkmale* gegeben sein. In der Konsequenz kommt nicht die subsidiäre Strafbarkeit von Art. 102 Abs. 1 StGB zur Anwendung, weil der Anlassäter (Güterkontrollbeauftragte) bekannt ist.

Der Güterkontrollbeauftragte ist auch verantwortlich, dass er für Mitarbeitende und Projektleiter interne Ausbildungen zum Thema Güterkontroll- und Embargorecht

---

<sup>155</sup> Vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2294, N 218.

<sup>156</sup> Vgl. dazu NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2294, N 221.

<sup>157</sup> FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 148; NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 56.

<sup>158</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 57.

durchführt (organisatorische Vorkehren).<sup>159</sup> Wenn diese Ausbildungen nicht durchgeführt werden, ist der Nachweis eines begangenen Delikts nicht erfüllt. Dies dürfte erst relevant werden, wenn eine Anlasstat «begangen wird», der Anlasstäter jedoch nicht bekannt ist.<sup>160</sup>

### 8.2.2.1 Strafbarkeit der Division Kern (Unternehmenshaftung)

Die subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens bzw. der Division Kern i.S.v. Art. 102 Abs. 1 StGB findet nur Anwendung, wie bereits erwähnt, bei Verbrechen oder Vergehen.<sup>161</sup> Dies bedeutet konkret, dass Anlasstaten, welche Widerhandlungen nach Art. 14 GKG (Verbrechen und Vergehen) und Art. 9 EmbG (Vergehen) begründen, der subsidiären Strafbarkeit nach Art. 102 Abs. 1 StGB unterliegen.

Anlasstaten, welche gegen Art. 15 GKG (Übertretungen), Art. 15a GKG (Ordnungswidrigkeiten), Art. 16 GKG (Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben), Art. 10 EmbG (Übertretungen) und/oder Art. 12 EmbG (Verstösse in Geschäftsbereichen) verstossen, unterliegen nicht der subsidiären Strafbarkeit des Unternehmens bzw. der Division Kern nach Art. 102 StGB, sondern sind persönlich an natürliche Personen zu adressieren (Individualtäter). Eine verbotene Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) ist an sich nicht möglich. Dies ergibt sich aus der Struktur von Art. 102 Abs. 1 StGB. Die Division Kern wird nur dann strafbar, wenn eine Zurechnung zu einer natürlichen Person (Mitarbeitenden) scheitert und sie wird nicht für die Anlasstat strafbar, sondern aus dem Organisationsmangel, der die Zurechnung der Anlasstat verunmöglicht.<sup>162</sup> Der Passus «*unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Person*» in Art. 102 Abs. 2 StGB meint nicht, dass die Strafbarkeit des Unternehmens auch eintritt, wenn keine Anlasstat nachgewiesen ist. Die Bestimmung begründet keine Kausalhaftung der Unternehmung bzw. der Division Kern.<sup>163</sup> Exemplarisch dafür ist der Post-Entscheid des Bundesgerichts<sup>164</sup>, welcher die Kausalhaftung verneint.<sup>165</sup>

---

<sup>159</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2320, N 307.

<sup>160</sup> Vgl. NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 58: «Modell der generellen Anlasstäterschaft».

<sup>161</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6; FORSTER Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 148.

<sup>162</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2348, N 425.

<sup>163</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2299, N 243e.

<sup>164</sup> BGE 142 IV 333.

<sup>165</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2298, N 243a.

### 8.2.2.2 Organigramm Kernkraftwerk Beznau

Im Organigramm des Kernkraftwerks Beznau ist erkennbar, wie der Güterkontrollbeauftragte in die Organisation eingebunden ist.<sup>166</sup> In ihrer Funktion haben die Beauftragten direkten Zugang zur Kraftwerksleitung. Der Güterkontrollbeauftragte erfüllt seine Aufgaben in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks.<sup>167</sup>

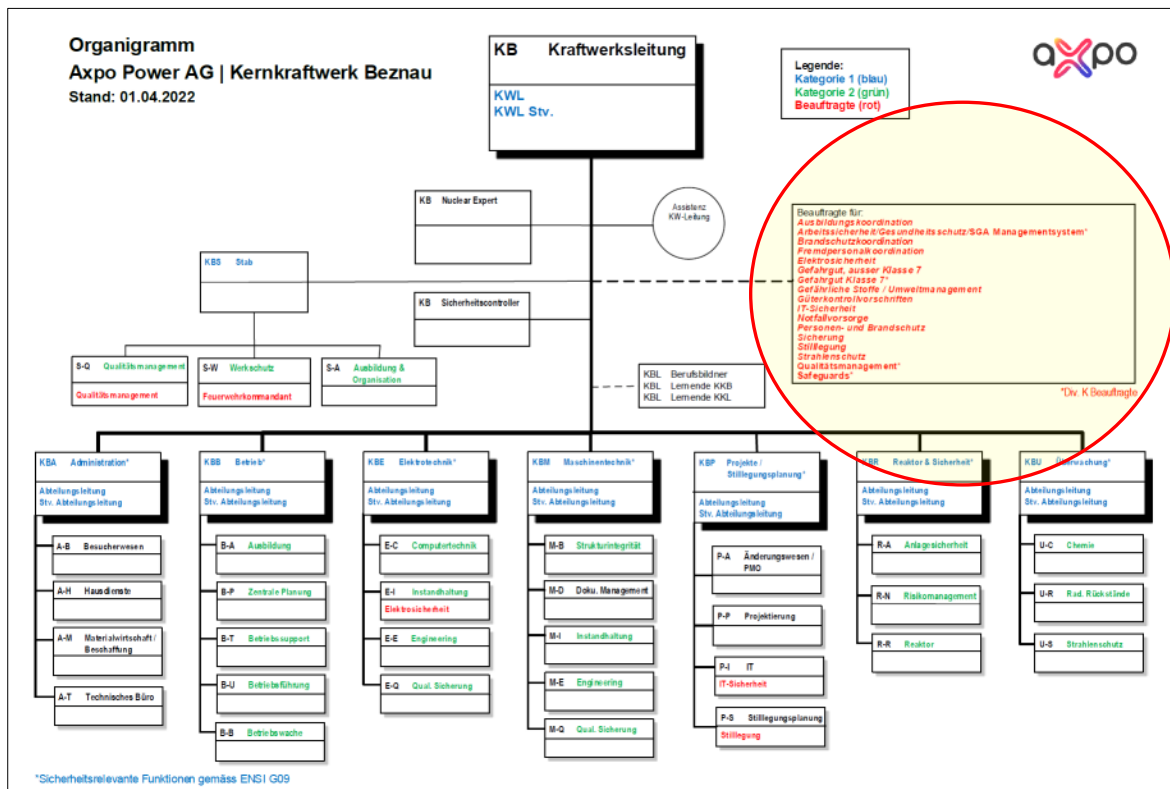


Abbildung 1: Organigramm des Kernkraftwerks Beznau, Auszug Kraftwerksreglement RG-K-01

### 8.3 Verantwortung der Mitarbeitenden und Projektleiter

Es stellt sich die Frage, welche strafrechtliche Verantwortung die Mitarbeitenden der Organisation Division Kern bei Widerhandlung gegen die Strafbestimmungen vom GKG und EmbG tragen müssen. Als Anstaltsäter kommen alle Mitarbeiter in Frage - auf welcher Hierarchiestufe auch immer - die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder mit der Duldung des Unternehmens rein faktisch für dieses tätig werden.<sup>168</sup>

<sup>166</sup> Vgl. dazu auch WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6; FORSTER, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 154.

<sup>167</sup> Vgl. NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 65 f.; «in Ausübung geschäftlicher Verrichtung» («dans l'exercice d'activités commerciales»; «nell'esercizio di attività commerciali»).

<sup>168</sup> FORSTER Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, S. 155 f.; NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 62.

### 8.3.1 Fragen der strafrechtlichen Verantwortung

Grundsätzlich darf man von Mitarbeitenden in einer Kernanlage erwarten, dass sie Vorschriften und Prozesse konsequent einhalten und eine kritische Grundhaltung aufweisen.<sup>169</sup> Dieser Grundsatz darf bzw. muss man sogar von den Mitarbeitenden und den Projektleitern auch bei der Umsetzung des Güterkontroll- und Embargorechts erwarten. Die das Unternehmen treffenden Sorgfaltspflichten und sich daraus ergebenden organisatorischen Massnahmen zur Deliktsverhinderung sind abhängig vom Delikt, das es zu verhindern gilt. Gemeinsam sind allen organisatorischen Minimalanforderungen, namentlich *Risikoanalyse*, *Ausbildung*, *interne Kontrolle* und *interne Richtlinien*.<sup>170</sup> Wird in der Division Kern gegen das Güterkontroll- und Embargorecht verstossen, stellen sich, abgeleitet von den genannten vier Minimalanforderungen, folgende Fragen:

1. Wurde in der Division Kern in Bezug auf die Einhaltung des Güterkontroll- und Embargorechts eine Risikobetrachtung bzw. eine Risikoanalyse durchgeführt. Wenn ja, wird die Risikoanalyse periodisch aktualisiert und dem Geschäftsverlauf angepasst.
2. Werden die Mitarbeitenden stufengerecht ausgebildet. Sind die internen Prozesse und Vorschriften bekannt.
3. Bestehen interne Kontrollmechanismen oder -Prozesse, welche die Einhaltung des Güterkontroll- und Embargorechts sicherstellen (z.B. «*Internal Compliance Programm*»).
4. Bestehen Prozesse und Vorschriften zur Einhaltung des Güterkontroll- und Embargorechts. Werden die Prozesse und Vorschriften periodisch aktualisiert.

Nicht jede mangelhafte Organisationsstruktur vermag die Strafbarkeit des Unternehmens zu begründen. Vielmehr soll, unter Hinweis auf allgemeine Rechtsgrundsätze und die Konzeption von Art. 102 StGB als Quasi-Fahrlässigkeitsdelikt, nur derjenige organisatorische Mangel die Strafbarkeit auslösen, der vorausseh- und vermeidbar war.<sup>171</sup> Die dem Unternehmen abverlangte Organisationsstruktur muss aber allemal zumutbar sein – wofür z.B. die Branchenüblichkeit für ein Unternehmen entsprechender Grösse ein deutliches Indiz bildet und Organisationsfehler müssen dem Unternehmen vorwerfbar sein, um eine Sanktion zu begründen.<sup>172</sup> Zentral für die Strafzumessung nach Art. 102 StGB ist die Schwere des Organisationsmangels. Der Organisationsmangel bzw. seine Schwere stellen sozusagen das Unternehmensverschulden dar.<sup>173</sup>

---

<sup>169</sup> Die kritische Grundhaltung ist ein zentrales Element der Sicherheitskultur in einer Kernanlage, vgl. dazu «IAEA Nuclear Security Series No. 7», Nuclear Security Culture, INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY, VIENNA 2008.

<sup>170</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2306, N 269.

<sup>171</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2296, N 229.

<sup>172</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2296, N 228.

<sup>173</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2325, N 327.

Eine Widerhandlung gegen das Güterkontroll- und Embargorecht durch einen Mitarbeitenden dürfte somit in direktem Zusammenhang mit einer Anlasstat stehen. Wobei sich eine Anlasstat nach Art 102 Abs. 1 StGB, wie bereits erwähnt, nur auf Verbrechen und Vergehen beschränkt. Übertretungen sind demzufolge ausgeschlossen.<sup>174</sup> Somit findet die subsidiäre Strafbarkeit von Art. 102 Abs. 1 StGB gegebenenfalls nur Anwendung, wenn ein Tatbestand gemäss Art 14 GKG und/oder Art. 9 EmbG verletzt wurde. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass Mitarbeitende für alle Widerhandlungen gegen das Güterkontroll- und Embargorecht persönlich belangt werden können (Zurechenbarkeit der Anlasstat zu einer natürlichen Person<sup>175</sup>).

---

<sup>174</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 56.

<sup>175</sup> Vgl. dazu NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 72.

### 8.3.2 Anwendbare Tatbestände i.V.m. Art. 102 Abs. 1 StGB

Die anwendbaren Strafbestimmungen des GKG und EmbG dürften sich unter den beschriebenen Aspekten für die Mitarbeitenden und Projektleiter auf folgende Tatbestände beschränken:<sup>176</sup>

- Art. 14 Abs. 1 lit. a. GKG: Wenn ohne entsprechende Bewilligung Waren hergestellt, gelagert, ein-, aus-, durchgeführt oder vermittelt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen<sup>177</sup> nicht einhält.


 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra		Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  <b>Staatssekretariat für Wirtschaft SECO</b> Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen Exportkontrollen / Industrieprodukte			
<b>Ausfuhrbewilligung für Industrieprodukte Nr.</b>		<b>8036261</b>			
<b>Ausstellungsdatum</b>	29.11.2021				
<b>Verfalldatum</b>	28.11.2023				
<b>Exporteur:</b> Axpo Power AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden, CH-Schweiz					
<b>Endempfänger:</b> Westinghouse Electric Belgium S.A., Rue de L.Industrie 43, 1400 Nivelles, BE-Belgien					
<b>Warenführer:</b> Axpo Power AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden, CH-Schweiz					
<b>Pos.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Zolltarif</b>	<b>EKN</b>	<b>Menge</b>	<b>Wert CHF</b>
1	Notfalldokumentation Kernkraftwerk Beznau	4906.0000	0E001 0A001	1 Set	1'000.00
<b>Bemerkungen:</b>					
Auflage: Die effektive Ausfuhr dieser Güter (bzw. die Löschung der Bewilligung) muss dem Bundesamt für Energie BFE (Sektion Safeguards) umgehend nach erfolgter Ausfuhr gemeldet werden (Per e-mail an: sk@bfe.admin.ch). Anzugeben sind die SECO-Bewilligungsnummer, die Anzahl der ausgeführten Güter sowie das Ausfuhrdatum.					
Bern, 29.11.2021  SECO Exportkontrollen/Industrieprodukte					

Abbildung 2: Im Beispiel eine Bewilligung des SECO für die Axpo Power AG mit Auflage

<sup>176</sup> Vgl. dazu NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 56: Anlasstaten nach Art. 102 Abs. 1 StGB sind nur Vergehen und Verbrechen. *Versuch* oder *Gehilfenschaft* sind grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 105 Abs. 2 StGB).

<sup>177</sup> Unter «Auflagen» siehe Beispiel Abbildung 2.

- Art. 14 Abs. 1 lit. b. GKG: Wer ohne entsprechende Bewilligung Technologie oder Software an Empfänger im Ausland weitergibt oder vermittelt oder an eine Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht einhält.
- Art. 14 Abs. 1 lit. c. GKG: Wer in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfassten Gesuch dieser Art verwendet.
- Art. 14 Abs. 1 lit. d. GKG: Wer Güter nicht oder nicht richtig zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Vermittlung anmeldet. In der Praxis kann dies bedeuten, dass der Mitarbeitende oder Projektleiter im Zweifelsfall den Güterkontrollbeauftragte kontaktieren muss, um zu klären, ob eine Bewilligung beim SECO oder BFE einzuholen ist.
- Art. 14 Abs. 1 lit. e. GKG: Wer Güter an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Enderwerber oder Bestimmungsort liefert, überträgt oder vermittelt bzw. liefert, übertragen oder vermitteln lässt.
- Art. 14 Abs. 1 lit. f. GKG: Wer Güter jemandem zukommen lässt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er sie direkt oder indirekt an einen Endverbraucher weiterleitet, an den sie nicht geliefert werden dürfen.
- Art. 15a Abs. 1 lit. a. und b. GKG: Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig oder vorsätzlich verstösst gegen:
  - a. eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird;
  - b. eine Verfügung, in der auf die Strafandrohung dieses Artikels hingewiesen wird.

Art. 9 Abs. 1 EmbG: Wer vorsätzlich gegen Vorschriften und Verordnungen nach Art. 2 Abs. 3 EmbG verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

Die weiteren Strafbestimmungen vom GKG und EmbG sind nicht im Zusammenhang mit der Unternehmensstrafbarkeit von Art. 102 Abs. 1 StGB zu sehen, da es sich weder um Verbrechen noch um ein Vergehen handelt.<sup>178</sup>

---

<sup>178</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2274, N 55; vgl. dazu auch WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.



## 8.4 Praxisbeispiele der strafrechtlichen Verantwortung

In der Praxis wird die Frage der strafrechtlichen Verantwortung im Umgang mit dem Güterkontroll- und Embargorecht oft unterschätzt bzw. zu wenig thematisiert. Als Beispiel: Wer trägt die strafrechtliche Verantwortung, wenn ein Mitarbeiter Technologien, z.B. Pläne, Dokumente, Berichte usw. (Art. 3 Bst. d. GKG), welche der Güterkontrolle unterliegen, ohne Ausfuhrbewilligung ins Ausland verschickt (per E-Mail, Post usw.). Hier dürfte die Anlasst, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. a GKG, erfüllt sein. Die Voraussetzung, dass eine Anlasstat begangen wurde, meint ein Nachweis eines entsprechenden Delikts, d.h. dass die *objektiven* und die *subjektiven* Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen.<sup>179</sup> Im konkreten Beispiel ist der Vorsatz und die Fahrlässigkeit strafbar (vgl. Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 GKG). Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht erkennbar oder gegeben. Würden beim Anlasstäter (Mitarbeitende) Rechtfertigungsgründe vorliegen, kann die Tat auch nicht der Axpo zugeordnet werden.<sup>180</sup> Das würde auch für die bloss entschuldigenden Formen von Notwehr (Art. 16 StGB) und Notstand (Art. 18 StGB) gelten.<sup>181</sup>

Weiter muss die Tathandlung «in Ausübung geschäftlicher Verrichtung» erfolgen, damit die Unternehmenshaftung (Art. 102 StGB) anwendbar ist.<sup>182</sup> Auch diese Voraussetzung ist zu bejahen, denn der Versand erfolgte im Rahmen einer Tätigkeit für den Stromkonzern Axpo.

Art. 102 StGB statuiert eine subsidiäre Haftung für Organisationsverschulden, wenn die Zurechnung der Straftat (Verbrechen oder Vergehen)<sup>183</sup> keiner natürlichen Person zugeordnet werden kann (Abs. 1).<sup>184</sup> Bei der Tathandlung des Mitarbeitenden handelt es sich um ein Vergehen. Somit würde Art. 102 StGB Anwendung finden. Weil jedoch der Mitarbeitende, welcher den Versand der Technologie ausgeführt hat, bekannt ist (z.B. als Absender des E-Mails), kommt die Unternehmenshaftung i.S.v. Art. 102 Abs. 1 StGB nicht zu Anwendung. Jedoch dürfte der Mitarbeitende die strafrechtliche Verantwortung für sein Handeln selber tragen müssen (Individualhaftung).

---

<sup>179</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 57; TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 649, N 8; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2274, N 56.

<sup>180</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 650, N. 9.

<sup>181</sup> TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, S. 650, N 9.

<sup>182</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2280, N 78 f; WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.

<sup>183</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.

<sup>184</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 18; vgl. dazu auch WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2285, N 107.

Weiter ist im konkreten Fall zu prüfen, ob die verwaltungsrechtliche Geschäftsherrenhaftung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 VStR zur Anwendung kommt. Gemäss Art. 6 Abs. 2 VStR haftet der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung seiner Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihrer Wirkung aufzuheben. Er untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechenden handelnden Täter gelten.<sup>185</sup> Hier stellt sich die Frage, ob eine *Rechtspflichtverletzung* des Güterkontrollverantwortlichen (Kraftwerksleiter) oder eines Auftraggebers (z.B. Abteilungsleitung) gegeben ist oder nicht, d.h. hätte dadurch die Widerhandlung abgewendet werden können. Sind Prozesse und Vorschriften vorhanden, welche das Einhalten des Güterkontrollrechts sicherstellen. Werden diese Prozesse auch geschult.<sup>186</sup> Wurden die Mitarbeitenden sorgfältig ausgewählt. Ist ein «*Internal Compliance Programm*<sup>187</sup>» implementiert und bekannt. All diese Fragen müssen einzeln geprüft werden, um beurteilen zu können, ob eine Rechtspflichtverletzung vorliegt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der betroffene Mitarbeiter als Individualtäter zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird und die subsidiäre Unternehmenshaftung gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB keine Anwendung findet. Wenn dem Kraftwerksleiter oder einer Abteilungsleitung eine Rechtspflichtverletzung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 VStR nachgewiesen werden kann, unterstehen diese den «Strafbestimmungen», wie der handelnde Mitarbeiter.<sup>188</sup>

Bei grossen und komplexen Projekten (z.B. Ersatz der beiden Reaktordeckel), sind jeweils verschiedene Fachabteilungen mit ihren Fachspezialisten aber auch ausländische Fachfirmen involviert. Da es sich um Komponenten der Reaktoren handelt, ist das Güterkontrollrecht betroffen bzw. die Division Kern ist verantwortlich, dass das Güterkontrollrecht eingehalten wird. Die Planung, die Bestellung von Komponenten, die Lieferung sowie die Montage erfolgt in internationaler Zusammenarbeit. Werden in diesem Projekt Widerhandlungen gegen das Güterkontrollrecht (z.B. Art. 14 GKG) begangen, stellt sich ebenfalls die Frage der strafrechtlichen Verantwortung. Durch die Komplexität des Projekts können *objektive* und *subjektive* Tatbestandselemente - wenn überhaupt – oftmals nur verschiedenen Personen nachgewiesen werden, ohne dass indessen eine gemeinschaftliche Tatbegehung vorliegen würde.<sup>189</sup> Die Problematik besteht also darin, dass die Anlasstat keinem Mitarbeitenden zugeordnet werden kann. Die Unternehmenshaftung nach Art. 102 Abs. 1

---

<sup>185</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 123.

<sup>186</sup> Vgl. dazu NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2311, N 297.

<sup>187</sup> Firmeninterne Kontrolle zur Einhaltung der Exportvorschriften. Das ICP ist eine formelle Voraussetzung, damit das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eine Exportbewilligung ausstellt.

<sup>188</sup> Vgl. dazu NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 123.

<sup>189</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2255, N 8.

StGB findet nur Anwendung, wenn die Anlasstat ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, Übertretungen sind ausgeschlossen.<sup>190</sup> Im konkreten Beispiel kommen für die Unternehmungshaftung nur Straftaten gemäss Art. 14 GKV in Betracht. Als Beispiel: Bei einem Bewilligungsgesuch an das SECO werden die notwendigen Angaben, welche für die Erteilung der Bewilligung wesentlich sind, aus Zeitgründen bzw. weil das Projekt unter grossem Kostendruck steht, unrichtig und unvollständig angegeben (Art. 14 Abs. 1 lit. c. GKG). Ziel ist es, die Bewilligung so rasch wie möglich zu bekommen. Welche Mitarbeitenden die Abgaben schlussendlich lieferten, ist nicht nachvollziehbar. Nachweis des entsprechenden Delikts bedeutet, dass die *objektiven* und *subjektiven* Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.<sup>191</sup> Hier dürften die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikts gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. c. GKG erfüllt sein, ebenso die Rechtswidrigkeit. Somit kann auch der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit normativ zugeschrieben werden, obwohl der Täter oder die Täter nicht bekannt sind. Voraussetzung ist auch, dass die Anlasstäter (in und externe Mitarbeitende) organisatorisch in die Unternehmung, d.h. in die Projektorganisation eingebunden sind (vertraglich, gesellschaftsrechtlich oder jedenfalls faktisch).<sup>192</sup> In diesem Beispiel dürfte die Unternehmenshaftung gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB wegen mangelnder (Projekt-) Organisation in der Division Kern greifen. Die Individualhaftung aber auch die Geschäftsherrenhaftung dürfte keine Anwendung finden, weil der Anlasstäter nicht bekannt.<sup>193</sup>

---

<sup>190</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 56; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2274, N 55.

<sup>191</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 57.

<sup>192</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 62.

<sup>193</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1; vgl. dazu auch NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 122.

## 9 Schlusswort und Fazit

Die Frage der strafrechtlichen Verantwortung im Rahmen des Güterkontroll- und Embargorechts in der Division Kern des Stromkonzerns Axpo orientiert sich an der Prüfung der Individualhaftung, der Geschäftsherrenhaftung (Art. 6 Abs. 2 VStrR)<sup>194</sup> und der Unternehmenshaftung (Art. 102 Abs. 1 StGB). Wobei die Struktur von Art. 102 StGB eine Anlasstat mit einem Organisationsdefizit verknüpft. Die Geschäftsherrenhaftung bezieht sich auf eine Verletzung der Rechtspflicht gegenüber der Untergebenen, Beauftragten oder eines Vertreters.

Bei Prüfung betreffend Anwendung der Unternehmenshaftung (Art. 102 StGB) ist die Frage der Unternehmensorganisation bzw. eines möglichen Organisationsmangels zentral. Die das Unternehmen treffenden Sorgfaltspflichten und sich daraus ableitenden organisatorischen Massnahmen zur Deliktsverhinderung sind abhängig vom Delikt, welches es zu verhindern gibt. Gemeinsam sind allen organisatorischen Minimalanforderungen, namentlich *Risikoanalyse, Ausbildung, interne Kontrolle* und *interne Richtlinien*.<sup>195</sup>

*Anlasstat*: Der Nachweis, dass eine strafbare Handlung bzw. eine Anlasstat begangen wurde, bedeutet, dass die *objektiven* und *subjektiven* (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen.<sup>196</sup> Darüber hinaus dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.<sup>197</sup>

*Geschäftsherrenhaftung*: Nach Art. 6 Abs. 2 VStrR untersteht der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihrer Wirkung aufzuheben den Strafbestimmungen, die für den entsprechenden handelnden Täter gelten.<sup>198</sup> Kann eine Anlasstat keiner natürlichen Person zugeordnet werden, dürfte auch die Geschäftsherrenhaftung nicht greifen.<sup>199</sup>

*Unternehmenshaftung*: Art. 102 Abs. 1 StGB ist eine subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens, wenn dessen mangelhafte Organisation die Zurechnung einer

---

<sup>194</sup> Vgl. NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 123 f.

<sup>195</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2306, N 269.

<sup>196</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 57.

<sup>197</sup> WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 7.

<sup>198</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 13; NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2288, N 123; NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.

<sup>199</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 1.

Straftat zu einer natürlichen Person verhindert.<sup>200</sup> Dieser Zusammenhang besteht nur dann, wenn das Delikt bei hypothetischer einwandfreier Organisationsstruktur einem Individualtäter hätte zugewiesen werden können.<sup>201</sup> Daraus ergibt sich für das Unternehmen die Verpflichtung, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, potenziell Tatverdächtige (natürliche Personen) zu identifizieren.<sup>202</sup> Die subsidiäre Unternehmenshaftung beschränkt sich auf die Strafbarkeit von Vergehen und Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB), Übertretungen sind ausgeschlossen.<sup>203</sup>

---

<sup>200</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2273, N 52.

<sup>201</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>202</sup> NIGGLI/MAEDER, Unternehmensstrafrecht, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, § 8, N 77.

<sup>203</sup> NIGGLI/GFELLER, Basler Kommentar, Strafrecht I, S. 2274, N 55; WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, S. 345, N 6.

## 10 Literaturverzeichnis

### Zitierweise:

Die aufgeführten Publikationen werden mit dem Nachnamen des Autors oder der Autoren, dem Titel sowie dem Paragraphen oder der Seitenzahl und Randnummer zitiert.

ACKERMANN, JÜRIG-BEAT (HRSG): Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, Hand- und Studienbuch, 2. Auflage, Stämpfli Verlag AG, Bern 2021.

FORSTER, MATTHIAS: Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, ASR – Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Band/Nr. 723, S. 147-189, Stämpfli Verlag, Bern 2006.

HEINIGER, MATTHIAS: Der Konzern im Unternehmensstrafrecht gemäss Art. 102 StGB, ASR - Abhandlung zum Schweizerischen Recht, Stämpfli Verlag AG, Bern 2011.

NIGGLI, MARCEL ALEXANDER | WIPRÄCHTIGER, HANS (Hrsg): Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1 – 136 StGB, 4. Auflage, Helbling Lichtenhahn Verlag, Basel 2019.

PIETH, MARK: Plädoyer für die Reform der strafrechtlichen Unternehmenshaftung, in: Jusletter 19. Februar 2018.

TRECHSEL, STEFAN | PIETH, MARC (Hrsg): Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 4. Auflage, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2021.

WOHLERS, WOLFGANG: Strafzwecke und Sanktionsarten in einem Unternehmensstrafrecht. In: Kempf, Eberhard. Unternehmensstrafrecht. Berlin: De Gruyter, 231-251, 2012.

WOHLERS, WOLFGANG | GODENZI, GUNHILD | SCHLEGEL STEPHAN: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Auflage, Stämpfli Verlag AG Bern 2020.

WOHLERS, WOLFGANG: Die Strafbarkeit des Unternehmens, Schweizerische Juristenzeitung SJZ 96/2000, Seite 381-390, Schulthess Juristische Medien AG Zürich 2000.

## 11 Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, Rolf Jäggi, dass ich diese Arbeit mit dem Titel: «**Die strafrechtliche Verantwortung im Rahmen des Güterkontroll- und Embargorechts in der Division Kern des Stromkonzern Axpo**» selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ein Plagiat als Misserfolg sanktioniert wird (vgl. Art. 20 des Studienreglements Recht vom 10. März 2014).

Ort: Egliswil

Datum: 08.05.2022

Unterschrift:

